

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde   |
| <b>Herausgeber:</b> | Bernisches historisches Museum  |
| <b>Band:</b>        | 11 (1949)   |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelalters : nach bernischen und schweizerischen Quellen |
| <b>Autor:</b>       | Rennefahrt, H.  |
| <b>Kapitel:</b>     | 3: Schrecken vor den Strafverfahren   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-241745">https://doi.org/10.5169/seals-241745</a>               |

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mitunter das Leben<sup>14</sup>. Die Schmähworte und die Spottlieder, die aus den Kreisen des Schwäbischen Bundes seit 1488 immer wieder ergingen und die Ehre der Eidgenossen antasteten, waren ein Hauptgrund für die Feindschaft, die schließlich zum Schwabenkrieg führte<sup>15</sup>.

Wesentlich für die sittliche Beurteilung des Mittelalters ist dabei, daß es keine unveräußerlichen Menschenrechte kannte, sondern annahm, jedermann könne nach freiem Willen über seine diesseitigen und jenseitigen Güter verfügen<sup>16</sup>: Die Seele konnte durch Eid zu Pfand gesetzt werden oder gar durch Pakt mit dem Teufel völlig verkauft werden. Die Ehre wurde durch Gelübde eingesetzt; sie ging verloren, wenn das Gelübde nicht gehalten wurde; ebenso, wenn der in seiner Ehre Angegriffene sie nicht sofort verteidigte und die «abgeschnittene» Ehre durch Selbsthilfe oder Richterspruch oder durch Ehrenerklärung («Entschlagnis») des Beleidigers wiederherstellen konnte. In Gerichtssachen um Geldschulden durften die Parteien in Bern keine Beiständer (Vorläufer der Advokaten) beiziehen, in Sachen um «zytlich guot, erb und eigen» nur zwei Mann, «aber in sachen, so einem an sin lyb oder eer gat, sovil jedes notturft ervordert»<sup>17</sup>. Über den Leib waren alle Rechtsgeschäfte denkbar, die heute über Geld und Geldeswert abgeschlossen werden können: die Freiheit des Leibes konnte freiwillig aufgegeben oder durch einen Sieger unterdrückt werden. Der schwere Verbrecher verwirkte seinen Leib (Leben). Der Leib des Totschlägers wurde den Bluträchern «erteilt» und war ihrer Rache verfallen.

2. Die Menschen des Mittelalters, für die jeder Mensch, jedes Gut einen festen Platz auf der Stufenleiter der Werte hatte, waren in ihrem Tun und Lassen beherrscht vom *Vergeltungsgedanken*: wie jedes Ding seinen gerechten Preis hat, wie jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, so findet jede Handlung im Diesseits oder im Jenseits ihre entsprechende Vergeltung, im Guten wie im Bösen; wo die irdische Gerechtigkeit versagt, da wird die göttliche ausgleichen<sup>18</sup>.

Von diesen alles durchdringenden Wert- und Vergeltungsideen des Mittelalters aus kommt man dem Verständnis des alten Rechtslebens näher.

III. 1. Wer von der Grausamkeit des Mittelalters spricht, wird regelmäßig zuerst denken an Folter und Inquisition und an die verschiedenen Hinrichtungs- und Verstümmelungsstrafen. Es ist aber ein sicheres Zeichen für das Grauen, das den Durchschnittsmenschen des Mittelalters vor den Schrecken

<sup>14</sup> Anshelm I, 439 f. (1494).

<sup>15</sup> Vgl. Anshelm I, 327 f.; II, 92 f., 105 f.; III, 262 f. (1511); IV, 274 f. (1518).

<sup>16</sup> Rennefahrt, a. a. O., II, 251 ff., zum Folgenden.

<sup>17</sup> Bern RQu I, 275, Nr. 24 (Gerichtss. 1539).

<sup>18</sup> Der Vergeltungsgedanke im alten Recht ist eingehend erörtert von Hans Fehr in der eingangs erwähnten Festschr. für Alfons Dopsch, S. 591 ff.; vgl. auch Huizinga, a. a. O., 25 ff., Joh. Bühlér, Kultur des MA. (1931), 68 ff. («Lohn- und Furchtmotiv»), Rennefahrt, a. a. O., III, 12 ff., 173 ff.

des Strafverfahrens überkam, daß der Henker und Folterknecht als unehrlich und unrein von allen anständigen Leuten gemieden wurde. Nach einer bernischen Ordnung von 1471<sup>19</sup> sollte der Henker (Nachrichter) «erbern lüten an den straßen wichen und hindern in den kilchen bliben — und an ofnem merit kein äßig ding in die hand nemen, sunder das mit sinem wibe usrichten». Auch der Galgen und die Richtstätte waren verrufen und wurden nach Möglichkeit gemieden<sup>20</sup>. Es kam vor, daß verurteilte Übeltäter begnadigt wurden, unter der Bedingung, daß sie das unehrliche Handwerk des Scharfrichters übernahmen. Noch 1579 mußten Schultheiß und Rat den Spitalmeister anweisen, daß er den Henkersknechten («den verschmechten dieneren») zulasse, «das sy in der bättlerstuben ir muoß, das sy by dem muoßhafen nemend, essind, und inen im übrigen gebe, wie von alter har gebrücklich»<sup>21</sup>.

2. Was bezweckte die *Folter*? Einmal sollte durch sie ein Geständnis erwirkt werden. Man hatte wohl die Erfahrung gemacht, daß die Aussagen *zufälliger* Zeugen unzuverlässig waren und wollte deshalb wenn möglich die Wahrheit aus dem eigenen Mund des Beschuldigten hören<sup>22</sup>. Dabei wird nur selten Gewicht auf die Freiwilligkeit des Geständnisses gelegt, wie etwa in dem Weistum von Bure (um 1360): «les hommes de la chastellenie de Pourrentru sont si francs, que l'on ne puet deffaire ung homme, se lon ne le trouve portant ou trainant pour son meffait, ou se il ne le dit de sa bouche *sans faire destroy*»<sup>23</sup>: die freien Leute durften nur hingerichtet werden, wenn sie auf handhafter Tat gefunden wurden oder *ohne Zwang* gestanden.

Meistens, und zwar gerade wegen des Verdachtes, der im Mittelalter und bis in das 17. Jahrhundert hinein die meisten Todesopfer forderte, wegen des Verdachtes der *Hexerei*, griff man zur Folter, um Geständnisse zu *erzwingen*. Man scheint dabei geglaubt zu haben, daß der Teufel, der zu der Missetat angestiftet habe, durch die Tortur des von ihm Besessenen ausgetrieben werden könne<sup>24</sup>. Nur das Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit konnte die Tortur rechtfertigen; daß es schon damals vorkam, daß Sadisten die Folter mißbrauchten, um ihre Lust an dem Schmerz Unglücklicher zu weiden, ändert nichts hieran. Zauberer und Hexen, die sich dem Teufel verschrieben und Gott verleugnet hatten, bedeuteten nach der unbedingt in allen Volkskreisen herrschenden Meinung eine so große Gefahr für die Mitmenschen und ihre Habe, besonders auch für das Vieh, daß die Obrigkeiten sich für verpflichtet hielten, mit größter Strenge solche Landschädlinge zu verfolgen, um nicht sel-

<sup>19</sup> Welti, RQu Bern II<sup>2</sup>, 111, Nr. 148; vgl. F. Elsener, zur «Befreiung» des Scharfrichters, Schw. Arch. f. Volksk. 44 (1947), 66 ff.

<sup>20</sup> H. Fehr, Humor im Recht (1946), 20 f. — K. v. Amira, Die german. Todesstrafen (1922), 228 ff. — Handwörterb. d. deutschen Aberglaubens III, 258 ff. (unter Galgen).

<sup>21</sup> Ratsmanual 396, 241.

<sup>22</sup> Vgl. z. B. Hans Fehr, D. Rechtsgesch., §§ 39, Ziff. 3, 51.

<sup>23</sup> Trouillat IV, 141, Nr. 56.

<sup>24</sup> Hans Fehr, Folter und Strafe im alten Bern, in ZbJV 66 (1930), 197. — Vgl. über den Hexenglauben im allgemeinen G. Schnürer, Kultur und Kirche im MA., II (1926), 60 ff.; über die Folter gegen Ketzer, a. a. O., 433 ff.

ber gegenüber Gott verantwortlich zu werden; Gott hatte ja der Obrigkeit die Pflicht auferlegt und die Macht verliehen, ihre Untertanen zu schützen; sie war schuldig, «die laster abzestellen, ze weren und ze straffen»<sup>25</sup>. Es galt also der ernsthaft geglaubten Pflicht, als z. B. Schultheiß und Rat von Bern 1523 an die Obrigkeit von Basel, Solothurn und anderer benachbarter Orte schrieben, sie hätten einen Übeltäter mit dem Feuer richten lassen, der außer vielen Diebstählen bekannt habe, er habe den letzten großen Hagelschlag machen helfen<sup>26</sup>, wozu ihn vier Frauen aus Basel angestiftet und unterwiesen hätten; der Hingerichtete habe die Gestalt der Frauen beschrieben, wie im beigefügten Steckbrief ersichtlich; man solle überall auf diese Frauen achten und sie womöglich festnehmen, damit man nach ihrem Verdienen gegen sie handeln könne<sup>27</sup>. Der Aberglaube, durch Hexerei könne im Bund mit dem Teufel Unwetter heraufbeschworen werden, war immer noch so stark, wie zur Zeit Justingers, der allen Ernstes erzählte<sup>28</sup>, die Berner haben die Belagerung Oltens aufgehoben, weil eine Hexe «an der zinnen heimlich etliche wort» gesprochen habe und dadurch den größten Regen beschworen habe, «der in disem land je gesechen wart».

Auch nach der Reformation hielt man solche Zauberei für möglich: am 2. Juni 1599 befahl die bernische Obrigkeit, zwei Eheleute, «so verdacht, den über die Stadt gegangnen hagel gemacht ze haben, zuo Martzili (wo die Folter jeweilen stattfand) ze examinieren»<sup>29</sup>. Als eine wahre Flut von Anklagen wegen Hexerei aus dem Waadtland an die bernische Obrigkeit gelangte, eine Flut, die wir heute kaum anders als aus einer Massenpsychose zu erklären vermögen, da stützten Schultheiß und Rat: «Als dann min gnädig herren gespürt, wie häfftig die arbeitsäigkeit der hexery by iren undertanen welschen landts inryßt, und uß den vergichten (= Geständnissen) erfahren, wie die gefangnen unhulden einanderen accusierend, als wan sy in iren, glych wol vermeinten versammlungen byeinander gewesen, gessen, truncken und anders verrichtet; so bald nun sölche accusation beschechen, wirt uff die verklagte person gegriffen und mit tortur gegen derselben procediert. Da nun ir gnaden (die Obrigkeit) besorgen, wyl anzogne versammlung allein ein illusion und verblendung des bösen fyendts, so möge er auch wol ehrlicher lütten gestalt disen arbeitsäigen lütten presentieren und fürstellen, da aber inen unrecht bescheche, so mit der tortur gegen inen geylt wurde.» Damit stand die Berner Behörde etwa auf dem Standpunkt des Gelderschen Arztes Joh. Wier (oder Weier), der um 1563 den Hexenwahn zwar als Einbildung erkannt hatte, der

25 Großes Mandat der Stadt Bern, vom 16. Dezember 1548. — Vgl. auch Anchel, a. a. O., 3 f.

26 Anschel IV, 207 (zum Jahr 1516), braucht «zouberin, hagelkocherin, hex» als gleichbedeutend.

27 T. Miss. P 184.

28 S. 156, Nr. 247 (zum Jahr 1383), Anonymus 413, Nr. 146.

29 RM 437, 333; weitere Beispiele bei F. Trechsel, Hexenwesen im Kanton Bern, in Berner Taschenb. 1870, S. 149 ff. — Über Hexenprozesse von 1582, Grunau-Bl. 1909, 2020; 1910, 61 ff.; von 1667, a. a. O., 1909, 288.

sich aber trotzdem nicht vom Glauben an die Möglichkeit des Vergehens der Hexerei, das durch Verleugnung Gottes und Ergebung an den Teufel eingeleitet wurde, lösen konnte! Oder wagte er es noch nicht, den Hexenwahn völlig zu verwerfen, weil er sich dadurch selber verdächtig gemacht und der Verfolgung ausgesetzt hätte<sup>30</sup>? Man darf nicht vergessen, daß zwischen Ketzerrei und Hexerei kaum ein Unterschied gemacht wurde und daß jeder, der die göttliche Offenbarung der Bibel bezweifelt hätte, als Gottesverleugner und Ketzer gegolten hätte; die Bibel aber verlangte, «die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen<sup>31</sup>», und Kaiser und Päpste hatten immer wieder unter Bezug auf die Bibel die alten heidnischen Gebräuche als Zauberei und Ketzerrei bekämpft<sup>32</sup>. — So beharrte auch die bernische Obrigkeit auf dem in der heiligen Schrift verankerten Glauben an die Hexerei und an den ihr zugrunde liegenden Pakt mit dem Bösen. Aber sie suchte nach Mitteln, um Justizirrtümer zu vermeiden<sup>33</sup>. Am 3. Mai 1600 erließ sie eine Ordnung, «wie die hexen sollen behendiget und torturiert werden»; nach der oben wiedergegebenen Betrachtung wurde darin verfügt: Die der Hexerei verdächtigte Person darf nur gefangengesetzt werden, wenn sie in drei verschiedenen Prozessen beschuldigt worden ist. Liegt eine solche dreifache Bezichtigung vor, so darf sie zwar gefangengenommen werden, ist jedoch der Tortur nur dann zu unterwerfen, wenn sie 1. etwas Böses getan hat; wenn ihr nur vorgeworfen wird, sie sei «in den synagogen und tüffelischen versamlungen gesechen» worden, so genügt dies allein noch nicht; 2. wenn sie nach Information über ihre Lebensführung «argwönig erfunden» wird; aber diese Information soll unterlassen werden, wenn sich nicht 3. bei der Leibesuntersuchung erweist, daß sie

<sup>30</sup> F. T r e c h s e l , a. a. O., 187 f., J. H u i z i n g a , Herbst des MA., 356, 361.

<sup>31</sup> 2. Mose 22, 17 (18); 3. Mose 20, 6 und 27.

<sup>32</sup> K a r l m a n n , 742, Mon Germ. hist. Cap. I, 25, Ziff. 5; Karl der Große, 769, a. a. O., 45, Nr. 19, Ziff. 6; 775—790 a. a. O., 68, Nr. 26, Ziff. 6, 9, 21, 23; a. a. O., 223, Nr. 108 s. d.; Ludwig der Fromme, 829 (Synodus von Paris), a. a. O., II, 44 f., Nr. 196, Ziff. 54, Abs. 3. Ketzerordnung Friedrichs II., 1232. Sachsenpiegel II, 13: «Swelk cristenman ungeloubich ist oder mit zoubere ummegeit oder mit vorgiftnisse; unde des virwunnen wirt, den sol man uph der hurt burnen»; Schwabenspiegel: «Swa man kezer innen wirt, die sol man rüegen dem geistlichen gerichte. Wan daz sol si bi dem ersten versuochen. Unde als si überkomen werdent, so sol sich ir werltlich gerichte underwinden unde sol über si rihten als reht ist, also daz man si uf einer hürde brennen sol» —; ferner «von Zouberen» (Nr. 305, ed. Wackernagel). Allgemeines bei H a n s F e h r , Deutsche Rechtsgesch., § 52.

<sup>33</sup> Vorangegangen war ihr, nach Vorbild der Walliser (vgl. J. G r e m a u d , Doc. relatifs à l'hist. du Valais VII [1894], S. 546 ff., Nr. 2790, 7. VIII. 1428, und S. 570 f., Nr. 2805 [1430], S. 580 ff., Nr. 2809 [1430], VIII., S. 33 ff., Nr. 2833 [1434], J. G r a v e n , Essai sur l'évolution du droit pénal Valaisan [1927], 283 ff.), das Land Obersibental, das 1431 beschloß, daß eine Person nur dann nach kurzem Verfahren hingerichtet werden dürfe, wenn 7 Biedermann unter Eid «sprechen, das inen übel beschechen si an iren vich, kinden oder an iren lib und guot, und des ein person ziechend, das si desselben ir kumbers anders nieman geziechen können, denne dieselben person»; wenn nur sechs Männer, aber dazu noch «ein from biderb vrouwen» eidlich derart aussagten, so sollte der Beweis noch genügen. Fanden sich jedoch nur 5 Männer, so war wohl die peinliche Frage gegen den Bezichtigten erlaubt, nicht aber die sofortige Verurteilung. Jedenfalls sollte «nieman nach hören sagen, noch von wissagen» sein Zeugnis ablegen (RQ Obersibental, hsg. L. S. v o n T s c h a r n e r , 31, Nr. 14). — Vgl. dazu G. S c h n ü r e r , Kultur und Kirche im MA., III (1929), 263.

vom Satan «gezeichnet» ist; vorher darf nicht gefoltert werden, sondern nur unter der Drohung mit der Folter inquiriert werden; in Zweifelsfällen behielt sich die Obrigkeit den Entscheid vor. Im Fall eines Zugeständnisses «sölcher armen lütten —, das sy disen oder jenen mönschen umbbracht, diss oder das vech verderbt», soll festgestellt werden, ob dies zutreffe. Ohne ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit sollte künftig als Marter nur noch zulässig sein das Aufziehen am Seil, wobei je dreimal zuerst ein Gewicht («stein») von 50, dann von 100 und schließlich von 150 Pfunden an die Füße des Gefolterten gebunden werden sollte, «wovurr der arme mönsch sine fäler nit zuvor bekent»; insbesondere wurden die Behörden der Stadt Lausanne ermahnt, «ire ungepürlichen strapaden, deren sy sich bißher gebracht, zeunderlassen und sich dem keiserlichen rächtien gemäß, wie an anderen orten beschicht, ze halten».

Diese Ordnung wurde 1609 wiederholt und dadurch ergänzt, daß dem Richter eine besonders sorgfältige Information über die Angeschuldigten zur Pflicht gemacht wurde: der Richter sollte die Leumundszeugen ernsthaft «inquirieren, ob sy ehrlichen handels und wandels und darvor mit denen, über die sy zügen söllendt, nie in gspan (= streit) und uneinigkeit gewesen, auch inen keinen bösen willen tragind — und, so sy zulässig, die ernstig vermanen und warnen, ir wüssenschaft uß keiner bösen affection, sonder umb die bloßen und latteren warheit willen von ihnen ze geben»; dem Richter wurde auch verboten, die Angeschuldigten nach Mitschuldigen unter Nennung bestimmter Namen zu befragen; solche Suggestivfragen wurden als «ein gfarlich ding» verworfen. Unter dem 7. Juli 1634 erließ die bernische Obrigkeit die weitere Weisung, die Namen *gutbeleumdet* Personen, die von Hexerei Verdächtigen als mitschuldig bezeichnet würden, überhaupt nicht in die Prozeßakten einzuschreiben.

Am 1. Dezember 1651 wiesen Schultheiß und Rat von Bern ihre welschen Amtleute an, bis auf weiteren Bescheid überhaupt jede Tortur gegen hexerei Verdächtige Gefangene zu unterlassen; besonders bei ihren Vasallen habe man «mit anwendung strenger marter nit wenig exorbitiert, solche arme möntschen zur bekantnus ze treiben»; sie seien vielmehr der Auffassung, «daß nit allein uff die nächtliche, sonders auch uff die tägliche teüfflische, nit minder illusorische beschuldigungen und angebungen nichts geachtet werden sölle»<sup>34</sup>. Die hierauf folgende Satzung vom 29. Dezember 1651 schränkte dann tatsächlich die Hexenprozesse dadurch weiter ein, daß das Schelten einer Person als «Hexe» oder «Hexenmeister» auch dann nicht berücksichtigt werden sollte, wenn der oder die Gescholtene ihre verletzte Ehre nicht wahren würde. Nur wenn die Scheltworte «ein sonderbaren schein der realitet» hätten, war der Fall «mit allen umbständen, sambt dem anlaß der worten» der Obrigkeit zu melden und ihres Befehls zu erwarten. Bevor künftig zur Informationsaufnahme gegen eine verdächtigte Person geschritten werden darf, ist der Obrig-

<sup>34</sup> Mandatenb. 7, 372.

keit ebenfalls ausführlich zu melden, «ins gemein, was die accusierte person für lümbdens sye, warum sy verdecktig, wie und wessetwegen sie accusiert etc.». Gestattet die Obrigkeit daraufhin die Informationsaufnahme, so sollen allfällige Zeugen dem Angeschuldigten vorgestellt werden, damit dieser Gelegenheit hat, sie als Zeugen gemäß Gesetz zu verwerfen; d. h. die Zeugen mußten wenigstens 15 Jahre alt, ehrbar und unversprochen sein und durften, was vor allem in Betracht fiel, die Beschuldigung nicht selber «zu ohren getragen» haben, und in der Lage sein, sie von eigenem Sehen und Hören zu bestätigen<sup>35</sup>. Stimmten zwei Zeugen in der Anklage überein, so durfte die beschuldigte Person gefangengesetzt und «mit ernstwörtigem examine, visitation des satanischen zeichens und confrontation gegen den anklegeren fürgefaren werden, — doch daß auch underdessen der geklagten tat (leüt, gut und dergleichen verderbt zu haben) mit allen ervorderlichen umbstenden fleißig nachgeforschet werden soll, ob selbige eigentlich ervolget oder nit»; nur wenn sie tatsächlich eingetreten ist und der Beschuldigte trotz «ernstwörtigen examens» kein Geständnis ablegen würde, darf «mit zimlicher marter» gegen ihn verfahren werden, sofern wenigstens der über seinen Lebenswandel aufgenommene Bericht sie als «argwönig» erscheinen ließ; ging die Anschuldigung dahin, ein Stück Vieh sei durch Hexerei verdorben worden und abgegangen, so war dasselbe durch den Wasenmeister zu öffnen und auf die Todesursache zu untersuchen. Bei der Tortur wurden nur noch Steine von 25 («zimliche Tortur»), 50 («mittlere») und 100 Pfund («notwendige marter») zugelassen und es sollte «die bschaffenheit der libs disposition, stercke, alters oder blödigkeit halb, fürsichtig betrachtet und demselben nach verfahren und hierin alle bescheidenheit (= Umsicht, Besonnenheit) gebraucht werden. Es sollend auch keine ungewohnte gfangenschaften gebraucht, sonders solche arme leüt in rechter, landtsgewonlicher verwahrung enthalten werden; dann welicher, es syend unserer ambtlüthen oder auch unsere vassallen und panerherren, hiewider handlen wurdint, behaltend wir uns vor, — wider den ein und anderen die gebürende straff zuo erkennen»<sup>36</sup>. Es zeigte sich nun, daß «die befindtnus des zeichens, als eines satanischen characteris, für nit den minsten grund und versicherung gehalten» wurde, um die Marter anzuwenden. Die Obrigkeit verfügte deshalb im folgenden Jahr (3. Dezember 1652)<sup>37</sup>: «Wir müssend aus fürgefalnen exemplen abnemmen, daß man in auffsuchung und rechter erkennung solcher zeichen gar leichtlich verschießen (= irren) — und dadurch zuo der verhaftten oft unschuldigen personen lebensgefahr zuo vil an die sach tuon könne»; kürzlich sei «einer nach besichtigung des leibs für zeichnet dargeben und darüber der strenge nach torturiert, hernach aber by nochmaliger rechter visitation durch eben den zuovorigen bestelten

35 Gerichtssatzung 1614, fol. 176 ff.

36 Mandatenb. 7, 388—395. Diese Ordnung fand noch, neben verschiedenen Vorschriften der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V., Erwähnung in Samuel Mutachs «Substantlichem Underricht in Gerichts- und Rechtssachen» (1709). III. Teil, 10. Kapitel.

37 Mandatenb. 7, 449 f.

(= Experten) kein zeichen und hiemit der arme mann an der unschuld fun-  
den worden». Amtleute und Vasallen wurden deshalb zu «mehrer behutsame  
und solcher discretion und fürsichtigkeit verwarnlich gewisen», daß die Lei-  
besuntersuchungen nach dem Satanszeichen «durch die sich darauff gnugsam  
verstehenden bestellten da fürhin anderst nit, dann in jederweiligm bysein  
und zusechen zweyer oder etlicher der geschwornen desselben grichts ver-  
richtet und die befundtnus eidlich und in guten treüwen dem gricht referiert,  
auch kein solche zeichens angebung für probiert (= bewiesen) und unzwei-  
fenlich gehalten und dem proceß (= den Akten) einverleibet werden sölle, es  
sye dann dasselbig zeichen durch drei solche underschidenliche visitationen an  
dryen underschidenlichen tagen an gleichem ort gleich scheinbar (= deut-  
lich) und probheltig erfunden worden; darumben dann auch die besichtigun-  
gen in heiteren (= hellen) orten und gmachen fürgenommen und verrichtet  
werden sollend»; auch die Gerichtsgeschworenen sollen dies beobachten, «da-  
mit in so wichtigen sachen desto weniger verfällt werde und niemandem un-  
recht bescheche».

Die Häufung der Formalitäten und die immer schärfere Aufsicht der Obrigkeit über das Verfahren beweisen, wie man dem Hexenwahn gegenüber mißtrauisch wurde; wir erkennen darin zugleich das ernste und aufrichtige Streben nach Gerechtigkeit; die Vergeltungsiede heischte gebieterisch, daß zwar den Übeltäter die verdiente Strafe treffe, daß aber kein Unschuldiger verletzt werde.

Tatsächlich scheint seit 1652 die Flut der Hexenprozesse zurückgegangen zu sein. Vielleicht trug dazu ein weiterer Schritt der bernischen Regierung bei, welcher (immer im Glauben an die Möglichkeit eines Bundes mit dem Teufel) vorbeugend wirken wollte: in dem Begleitschreiben zu der Satzung vom 29. Dezember 1651<sup>38</sup> wurden die Amtleute des Welschlandes angewiesen, die Pfarrer zu verhalten, «in verstantlicher familiarischen underwysung, zuo desto besserem verstand des volcks sich dessen muottersprach, so weit mög-  
lich (d. h. wohl des Dialekts), gebrauchen» und in ihren Predigten und Kinderlehrern «expresse reden und handeln von des satans macht, ansatz und versuochungen, wie der möntschi dem widerstand thuon könne und sölle. Wo verspürt würde, daß ein person in solche des satans versuochungen käme und zuo seinem willen gelocket wurde, aber noch nit sich ergeben hette», soll der Pfarrer «guote uffsicht uff sy haben, sie fründtlich zuo sich beschicken und uff den rechten weg wysen, oder ihre (der versuchten Person) ohne be-  
sorg einicher gefahr zuogelassen» sein, dem Pfarrer «ihr anligen und anfech-  
tung zuo offenbaren, von ime sich trösten und uffmunteren ze lassen, damit sy durch dise göttliche mittel dem satan aus den klauwen errettet werden könne. Jedoch soll der prediger solches im geheim zuo behalten ernsthaftig vermant sein, welcher dann auch ... seine predigen darnach richten kann, mit vermahnung, wo der ein oder ander in dergleichen schwere tentationen, denen

---

<sup>38</sup> Mandatenbuch 7, 384 ff.

die menschen uß gottes verhengnus underworffen, sie frölich zuo imme kommen söllind ..., die erquickliche seelenspeis ... zuo emphachen».

Die Zuflucht zur besseren Erziehung, wodurch die Hexerei nun bekämpft werden sollte, war vielleicht mitveranlaßt durch die Rektoratsrede, welche der Philosophieprofessor Dr. Marcus Rütimeyer 1617 am Kollegium zu Bern gehalten hatte; sie bezeichnete es als Folge der Vernachlässigung und des Zerfalles des Schulwesens in Bern und Lausanne, daß im Waadtland ganze Wagen voll Giftmischer und Giftmischerinnen (d. h. Hexer und Hexen) zum Scheiterhaufen geführt werden müssen; «scharenweise begegnen euch Menschen, die sich dem Satan verschrieben»; Rütimeyer rief nach der Klage über die Sittenlosigkeit im Aargau, ja über Taten zügeloser Grausamkeit in Bern selber, aus: «Unglückliches Gemeinwesen, welches durch den Ruin der Schulen solche Übel und Verbrechen sehen, eine solch teuflische Tyrannie erdulden muß<sup>39</sup>.»

Im August 1665 sandten Schultheiß und Rat von Bern den Amtleuten des Welschlandes bei 2000 Stück «Instruction- und underricht büechli wider die satanischen tentationen zum abfal», damit dieselben «der notturft nach durch die kilchendiener unter das gemeine volk, so solcher instruction manglet» ausgeteilt werden<sup>40</sup>. Wahrscheinlich wurde darin in erster Linie empfohlen, das Schwören und Fluchen zu unterlassen, als den «nächsten anlaß zur verführung in den abfal», und den «satanischen tentationen mit geistlichen gebets mittlen» zu widerstehen, und vernünftig zu überlegen, daß alle des «verführischen seelenfeinds ... verheißenungen und einbildunge ... lauter lugenen und leibs, guots und seelen verderbliche betriegereien sind»<sup>41</sup>.

Überblicken wir die Justiz, die sich auf Grund der besprochenen obrigkeitlichen Erlasse entwickelte, so können wir nicht daran zweifeln, daß man die Hexen und Hexer im allgemeinen in dem guten Glauben, ein notwendiges, wenn auch trauriges Werk zu tun, verfolgte. Die Massenpsychose verwirrte die Geister ja so sehr, daß viele Angeschuldigte der Suggestion unterlagen und reumütig gestanden, sie haben Hagelwetter herbeigeschworen, Nachbarn das Vieh verhext, Menschen umgebracht oder ihnen «die bösen Geister eingeblassen»<sup>42</sup> usw.; dabei wußten diese Unglücklichen, daß sie eines qualvollen und schändlichen Todes sterben müssen. Die Obrigkeit vollends glaubte bis in das 17. Jahrhundert hinein, der schweren Pflicht zu gehorchen, das Land von der Teufelssaat zu reinigen, ihre Untertanen vor dem Verlust des Seelenheils und vor körperlichen und Vermögensschädigungen durch die «Unholden» zu

---

<sup>39</sup> Fr. Trechsel, Dr. Marx Rütimeyer (Berner Taschenbuch 1868, S. 183 f.).

<sup>40</sup> Mandatenb. 8, 304, RM 151, 133 und 190. Leider war bisher kein Exemplar dieser Instruktion mehr aufzutreiben.

<sup>41</sup> Mandatenb. 8, 264.

<sup>42</sup> In der Zeit vom 1. Januar bis Juni 1600, also während 1½ Jahren, wurden im Welschland bei 90 Geständige wegen Hexerei hingerichtet, wie sich aus den RM 437—439 ergibt. — Vgl. Anshelm I, 224 (1482), IV, 476 (1522), wo das Geständnis einer «Hexe» ausführlich wiedergegeben wird.

bewahren; lastete auf einer Person dringender Verdacht, leugnete sie aber auch in der Marter, so wurde sie zwar regelmäßig freigelassen, aber des Landes verwiesen oder doch strenge überwacht; die Strafe wurde im übrigen «gott bevolchen»<sup>43</sup>. Die Fälle, in denen die Anschuldigung als «misverständ»<sup>44</sup>, als Frucht der «rachgirigkeit» eines andern Angeschuldigten<sup>45</sup> erkannt oder in denen der Angeschuldigte «syn unschuld an der marter erhalten» und das «keyserlich recht ußgestanden»<sup>46</sup>, waren vor dem Jahr 1600 recht selten; später mehrten sie sich, geleitet von der zunehmenden Vorsicht, dem wachsenden Zweifel der Obrigkeit, ob die Hexerei wirklich eine Realität sei. Erst die Aufklärung brachte das völlige Erwachen aus einem Wahn, der wohl ebensowenig aus Grausamkeit entstanden war, wie etwa die Idee des Kinderkreuzzuges (1213), oder der Geißlerbewegung, von der uns Justinger erzählt (1439)<sup>47</sup>.

3. Mittelalterlich muten uns heute, unter der Herrschaft der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 der Bundesverfassung) die Strafen an, die den *Wiedertäufern* drohten. Der Berner Synodus vom 14. Januar 1532 erklärte, anscheinend ganz im Sinn unserer gegenwärtigen Anschauungen, als Pflicht der Obrigkeit, «die ein christenlich regiment und gottselige herrschaft syn woll, allen flyß anzuokeren, uff das ir gwalt gottes dienerin sye und das sy des euangelions leer und leben (*so verr es usserlich ist und blybt*) by iren underthanen erhalte, deren halb sy vor dem strengen gericht, darin gott die welt durch Christum urteilen und verdammen wil, antwort zuo geben erfordert wirt. So vil des gangs halb der gnaden ... in *usserlichen* händlen —. Wie derselbig *innwendig* angericht und gefürdert wirt, ist nit in der mönschen vermögen, stat auch keiner zytlichen oberkeyt und creaturen zuo, dann die geystlichen und hymelschen ding sind zevil hoch und über allen zytlichen gwalt. Darumb sich *kein oberkeyt in die gwüssen soll ynlassen, noch von ussen gebieten oder verbieten*, dardurch die guoten gwüssen beschwert und dem heyligen geyst ein zyl gesetzt werde; dann Christus Jesus ... allein ist ein herr der gwüssen». Als Aufgabe der Obrigkeit wurde deshalb nur erklärt, dafür zu sorgen, daß «der fry louff der gnaden durch iren gwalt» *äußerlich* gefördert werde, «das ist, das sy ob der gesunden leer halten, die irrung und verfüerung abwenden» solle. Dieser Aufgabe allein wollten die Gesetze gegen die Täufer und alle Andersgläubigen gerecht werden.

Die erste scharfe Verordnung gegen die Täufer (1531)<sup>48</sup>, die Bern nach dem Vorbild Zürichs erließ<sup>49</sup>, schoß aber wohl über das nachher erkannte

---

<sup>43</sup> Z. B. RM 434, 35.

<sup>44</sup> RM 434, 45 und 57 (1597).

<sup>45</sup> a. a. O., 438, 135 (1599).

<sup>46</sup> RM 438, 130, 139; 439, 211.

<sup>47</sup> 111, Nr. 166.

<sup>48</sup> Steck und Tobler, 1380, Nr. 3058.

<sup>49</sup> Egli E., Akten zur Gesch. der Zürcher Reform. 1879, S. 445, Nr. 936 f. (7. März 1526), 647, Nr. 1521 (8. Dezember 1528), 700, Nr. 1656, Ziff. 9 (26. März 1530).

Ziel hinaus. Daher wies die Obrigkeit dann 1533 ihre Predikanten an<sup>50</sup>, die Täufer «mit früntlichem bericht uß gottes wort» von ihrem Irrtum abzubringen; «ob sy aber nit darvon stan welltent», sei ihnen zu gebieten, «ze schwigen, iren glouben by inen selbs ze behalten, darvon man sy ouch, wo sy still schwygend, nit trängen, sonders wie ander hindersäßen schützen und schirmen» werde; sogar wenn sie weiter «zweyspaltung und irthumb säygen» würden, sollten sie nicht ausgewiesen, geschwemmt oder ertränkt werden, wie die frühere Verordnung vorgesehen hatte, sondern sie sollten gefangengesetzt werden und auf ihre eigenen Kosten Speise und Trank erhalten; «wann dann irs guots nützet mer vorhanden», sollten sie auf Kosten der Obrigkeit bei Wasser und Brot eingesperrt bleiben bis zu ihrem Tod oder «bis sy irs irthumbs abstandind»; dann sollten sie ledig gelassen werden.

Ein indirekter Glaubenszwang lag darin, daß den Täufern zugemutet wurde, die Reformationsordnungen zu beschwören und ihnen befohlen wurde, daß sie, wie alle Leute<sup>51</sup>, «zuo dem wort gottes gangind und das hörind zum wenigsten alle sonnentag»; ferner, daß sie ihre Kinder in der Landeskirche taufen, ihre Ehen vom Pfarrer einsegnen lassen; diejenigen, die den Kirchgang versäumten, sollten 24 Stunden gefangengesetzt, das zweitemal zwei Tage und zwei Nächte lang, und so sollte man «für und für mit der straff der gefäncknus uffstigen»; jedoch wollte die Obrigkeit niemanden, weder Täufer noch andere, «zuo dem nachtmal des herren ze gan», zwingen<sup>52</sup>. Wer äußerlich die Kultusvorschriften befolgte, hatte danach nichts zu befürchten. Um so strenger verfuhr man mit den «redlingfuerern und winckelpredigern»<sup>53</sup>. Nach «vyl und mengerley handlungen mit den töuffern, gehaltnen disputationen und gemachten ordnungen» stellte die bernische Obrigkeit 1538 fest, daß diese «irrische und uffrüberische secta» nicht «ausgereutet sei», sondern «von tag zuo tag sich meeret»; sie ließ sich von allen Amtleuten von Stadt und Land Bericht geben, «wie der sach zethuond» und beschloß hierauf<sup>54</sup>, «das die töüfferischen vorständen, prediger, läser, leerer und redlingsfuerer darumb, das sy vyl lüt verfüert etc., an alle gnad söllend mit dem schwärt gericht, und inen kein wal gelassen werden, abzestan mogen, doch vorhin mit der marter am seyl nach aller notturft gefragt und gerichtet (durch die Folter zum Geständnis gebracht), was ir meynung und fürnemmen sye, und wann sy stercker wurden dann die oberkeyt, was sy understan wurdend etc.». Die übrigen Täufer, Männer und Frauen, sollten ebenfalls gefangen werden; geeignete Leute sollten sie im Gefängnis dreimal, je über drei Tage einmal, im Gefängnis besuchen, die «allen möglichen vlyß und ernst ankerind, mittel und weg suochind, sy irs irtumbs abzewysen». Über den Erfolg dieser Bekehrungsversuche hatten sie dem Rat zu Bern zu berichten. Widerspenstige, die «nit

<sup>50</sup> Mandatenb. 1, fol. 48.

<sup>51</sup> Mandat vom 8. November 1534 (Mandatenbuch 1, fol. 60b ff.).

<sup>52</sup> 4. April 1533 (Mandatenbuch 1, fol. 49).

<sup>53</sup> T. Miss. T 1009 (6. Oktober 1533).

<sup>54</sup> Mandatenbuch 1, fol. 68 ff.

abstan wellend», sollten ebenfalls unter Folterung gefragt werden; «doch die wyber nit»; diese sollten weiterhin durch Zureden zur Abkehr bewogen werden. Bekehrte Männer hatten mit Eid, Frauen mit Gelübde öffentlich an der Kreuzgasse zu versprechen, den Mandaten<sup>55</sup> der Obrigkeit zu gehorchen. Wer dieses Versprechen verweigerte, hatte das Land zu verlassen; schon 1534 war die Landesverweisung allen, die den Eid verweigerten, angedroht worden: sie sollten «unser statt, land und gepiet rumen und daruß züchen mit ir lyb, hab und guot»; doch gewährte damals die Obrigkeit den Ausgewiesenen «fryen durchzug, wandel und wärbung (= Gewerbe), wie anderen frömbden lüten in unseren landen und gepietten, so verr das sy wider disere ordnung uff unserm ertrich nützit handlind, redind, praticierind, noch thüeind ..., och nit schaffind gethan wärden, noch jemands anreitzind; dann wo sy hiewider thuon, wurden wir sy wie ander frömbdling straffen». Man halte sich hier gegenwärtig, daß die den Täufern zugeschriebenen Unruhen<sup>56</sup>, die besonders in den Jahren 1525 und 1535 in Deutschland, 1527 und später in Zürich zu blutigen Aufständen und Hinrichtungen geführt hatten, alle damaligen Grundlagen der staatlichen Ordnung in Frage gestellt hatten: die Täufer verwirfen jeden Eid — auch den Untertaneneid, auf dem der Zusammenhang zwischen Volk und Obrigkeit beruhte —, jeden Waffengebrauch, auch denjenigen zur Verteidigung des eigenen Landes; sie bestritten die wirtschaftlichen Stützen des Staates, Zinse, Zehnten und jede persönliche Abhängigkeit<sup>57</sup>. Vorausgegangen waren auch die Zeiten des deutschen Bauernkrieges; die Bauern hatten ebenfalls (neben religiösen) sehr weltliche Forderungen gestellt, die einen bedenklichen Angriff auf die Macht der Fürsten und der Obrigkeiten bedeuteten<sup>58</sup>. So kämpfte die bernische Obrigkeit, die ja ebenfalls einen gefährlichen Aufstand des Landvolkes (des Oberlandes) hinter sich hatte<sup>59</sup>, nicht nur gegen den *Glauben* der Täufer, sondern hauptsächlich gegen sie als Feinde der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung<sup>60</sup>. Daraus wird verständlich, daß Bern die Ordnung von 1534 vier Jahre nachher dahin verschärfte, daß den landflüchtigen und ausgewiesenen Täufern der dauernde Aufenthalt im Land verunmöglich wurde. Es war häufig vorgekommen, daß «die töffer, so ein mal das land gerumpt, nütdesterminder ire güetter nutzen, säyen, möyen, schniden, häuwen etc. oder durch ander lüt buwen lassen»; allenthalben «in stetten, an passen, by den zollnern, torwarten, wirten, schärrern, badern etc.» sollte nun auf die Täufer geachtet werden, damit sie gefangengenommen werden konnten, wenn sie ins Land zurückkamen; Taglöhnern und Handwerkern, «die den töffern werckend, sy warnend, be-

55 Namentlich dem Mandat von 1534.

56 Die nach heutiger Ansicht jedoch kaum von den «altevangelischen Brüdern» verschuldet waren (Ernst Müller, Gesch. der bern. Täufer, 1895, S. 2—4 und 52 ff.).

57 Vgl. Anshelm V, 74 ff. und 185 f.; VI, 205 ff. (1535).

58 Vgl. Anshelm V, 77 ff.

59 Anshelm V, 261 ff. (März bis November 1528).

60 Vgl. die bestätigenden Schlußworte Anshelms (VI, 214) zu der Geschichte des Täufer-«königreichs» zu Münster (1535).

husen, behofen, underschlouff gäbend etc.», wurde die hohe Geldbuße von 10 lb angedroht; die Höfe, besonders die Einzelhöfe, zu denen die Täufer heimlich gelangen konnten, hatten die Amtleute mit Rat der Landleute zu verkaufen, wenn nicht Kinder darin waren; «wo aber kind sind, söllend die bevogtet werden und doch den vätern von söllichen güettern zuo irem uffenthalt (= Unterhalt) by großer straff nützit gereicht werden, noch inen gelangen.» Der Eid, den die bekehrten Wiedertäufer zu leisten hatten<sup>61</sup>, verpflichtete sie zum Gehorsam gegen die Obrigkeit; sie hatten die kirchlichen Vorschriften zu befolgen und sich künftig von jeder Gemeinschaft der Täufer fernzuhalten; sie anerkannten in dem Eid, daß der Zu widerhandelnde «lyb und guot als ein meyneidiger und trüwloser an gott und seiner ordenlichen oberkeit verwürckt sölle und wölle haben». Eine weitere Ordnung<sup>62</sup> zeigt, daß es vorkam, daß einzelne Täufer den Eid leisteten, dann aber doch «mit offner leer und kuntlicher absundrung» ihrer Sekte wieder anhingen; solche sollten des Meineids wegen ins Halseisen (Pranger) gestellt werden und hatten den Eid neuerdings zu leisten; sie hatten sodann dem Amtmann, unter dem sie wohnten, einen obrigkeitlichen Brief zu überbringen, worin ihre Meineidsstrafe mitgeteilt war; dieser Brief wurde in der Kirche verlesen, und der Bestrafte hatte die versammelte Gemeinde zu bitten, ihm die angerichtete Ärgernis zu verzeihen «und vorab gott den allmechtigen umb gnad und verzübung des meynedyds anzerüeffen». Derjenige, der nochmals ungehorsam und treulos wurde, verfiel der willkürlichen Strafe der Obrigkeit. Eine Verordnung von 1566<sup>63</sup> scheint die frühere strenge Praxis, nach welcher die des Landes verwiesenen, heimlich zurückkehrenden Täufer als Meineidige «mit dem schwärt oder wasser vom läben zum tod» gerichtet wurden, dahin gemildert zu haben, daß diese Strafen nur die «falschen leerer» treffen sollten. Erst seit 1579 wurde die Ausweisung aller Täufer aus bernischen Landen mit aller Strenge angeordnet<sup>64</sup>; die Durchführung dieses Befehls scheint aber sehr mangelhaft gewesen zu sein, denn das gedruckte Täufermandat, das sechs Jahre später erging<sup>65</sup>, klagte, daß die Wiedertäuferei «an ettlichen orten mer zu, dann abgenommen». Die Obrigkeit suchte den Grund hiefür namentlich in dem schlechten Beispiel, das Amtleute und Predikanten durch ihre Lebensführung gäben, worüber «vil gottsförchtiger lütten, so Christum von hertzen suochend, sich ergerend, von unseren kilchen sich trönnend und absünderend». Sie ermahnte deshalb den weltlichen und geistlichen Stand eindringlich, den Kirchen- und Sittengeboten besser zu gehorchen als bisher. Trotzdem mußte sie über hundert Jahre später<sup>66</sup> neuerdings feststellen, daß der «aus dem unfehlbaren grund göttlichen worts verworffene irrthumb der widertäufferey, als

<sup>61</sup> Mandatenb. 1, fol. 85.

<sup>62</sup> Vom 28. November 1541 (Mandatenb. 1, fol. 70 b).

<sup>63</sup> RM 370, 59.

<sup>64</sup> RM 398, 369 ff.

<sup>65</sup> Am 3. September 1585.

<sup>66</sup> Mandat vom 10. Juli 1693.

ein unguter, gefahr- und schädlicher saurteig der verwerffung des oberkeitlichen schirm-stands», eher zu- als abgenommen habe und daß die Befehle der Obrigkeit «keine würckliche beobachtung und execution erreichen mögen». Die Mittel zur Abhilfe wurden nun in zwei «haupt-puncten» erblickt, deren erster bestünde in der Beseitigung «der fürnemsten anstoßes-ursachen, welche die widertäuffer fürwenden, sich von den gemeinen christenlichen versammlungen abzusünderen». Geistliche und weltliche Würdenträger wurden also neuerdings auf das ernsthafteste aufgefordert, sich eines tugendhaften Lebens zu befleissen. Bei der Erörterung des zweiten «Haupt-punctes», wie «wider solche irrite leut zu verfahren seye», wurde nun klipp und klar zusammengestellt, welche Gründe die «1. wolverdiente verfahrnus und straff» der Wiedertäufer erheischten: «Unwidersprechlich sind alle underthanen schuldig, ihrer natürlichen, von gott gegebenen oberkeit treu und warheit zu leisten und solche huld und treu mit einem eyd zu bezeugen»; da die Täufer den Treueid verweigern, können sie nicht als Untertanen im Land geduldet werden. 2. Die Untertanen müssen anerkennen, daß «der stand ihrer oberkeit von gott und mit gott seye, ohne welche bekantnus auch kein gehorsame zu finden ist». Die Wiedertäufer bestreiten aber, daß «der stand der oberkeit mit dem christentum bestehen möge». 3. Alle Untertanen seien «schuldig, das vatterland, als unser aller muotter, zu schützen und zu schirmen, ja gut und blut dafür auffzusetzen, welches auch das gesatz der natur selbsten gebietet». Auch das schlagen die Täufer gänzlich ab. 4. Die Untertanen seien schuldig, «zur erhaltung des gemeinen stands, wesens und vatterlands zehnden, zoll und steur zu geben; dies verweigern die Täufer zwar «aus forcht» nicht, aber sie lehren, daß solche Abgaben mit dem Christentum nicht vereinbar seien. 5. Da die Obrigkeit Missetaten zu rächen habe (Römer 13, 4), so sei es Pflicht der Untertanen, ihr die Missetäter anzuzeigen: «nun aber sind die widertäuffer die, welche sich weigeren, einen einzigen dergleichen der obrigkeit zu verleiden; deswegen können sie auch nicht geduldet werden.» 6. Sie handeln schließlich direkt den guten Ordnungen und Statuten der Landesobrigkeit zuwider, indem sie «predigen ohne beruff und bestätigung der oberkeit, taufen in ihren gemeinden ohne beruff und befech der oberkeit», indem sie der Kirchendisziplin «wider die öffentliche satzungen der oberkeit» ungehorsam seien, namentlich keine Versammlungen an Sonn- und Bettagen besuchen. Aus allen diesen Gründen seien sie nicht würdig, das Land zu bewohnen.

Wie auch für andere Rechtsgebiete glaubhaft gemacht worden ist<sup>67</sup>, so ergibt sich daraus auch für Bern, daß die Täuferei nicht sowohl wegen der Abweichung von dem innerlichen *Glauben*, sondern als Vergehen gegen die religiös unterbaute Gesellschafts- und Staatsordnung bekämpft wurde<sup>68</sup>. Diese

<sup>67</sup> Anchel, a.a.O., S.4 ff., wo auf die hiernach im Text erwähnten Ansichten Rousseaus verwiesen ist.

<sup>68</sup> Vgl. Müller, E., Gesch. der bern. Täufer, 1895; M. G. de Boer, Vom Thunersee zum Sappemeer (Berner Zeitschr. f. Gesch. und Heimatkunde 1947, bes. S. 13 f.).

Einstellung zu den Vergehen gegen die Staatsreligion findet sich noch in Rousseaus «*Contrat social*»<sup>69</sup>. Rousseau führt aus, daß der gesellschaftliche Vertrag dem Souverän zwar keine Rechte über die Untertanen über die Grenzen des öffentlichen Wohles (*utilité publique*) hinaus gebe; die Untertanen seien somit dem Souverän nur soweit über ihre Überzeugungen (*opinions*) Rechenschaft schuldig, als dieselben für die Gemeinschaft von Bedeutung seien; für den Staat sei nun wichtig, daß jeder Bürger eine Religion habe, die ihn lehre, seine Pflichten zu lieben; aber die Dogmen dieser Religion interessieren den Staat nur, soweit sie sich auf die Sitte (*la morale*) und auf die Pflichten beziehen, welche diese Dogmen ihrem Bekennen dem Nächsten (*autrui*) gegenüber auferlegen. Es gebe demnach ein rein ziviles Glaubensbekenntnis, dessen Sätze der Souverän aufzustellen befugt sei, nicht als eigentliche religiöse Dogmen, sondern als Ausdruck der Gesellschaftlichkeit (*sociabilité*), ohne welche ein guter Bürger und treuer Untertan undenkbar sei. «*Sans pouvoir obligier personne à les croire, il (der Souverän) peut bannir de l'Etat quiconque ne les croit pas; il peut le bannir, non comme impie, mais comme insociable, comme incapable d'aimer sincèrement les lois, la justice, et d'immoler au besoin sa vie à son devoir. Que si quelqu'un, après avoir reconnu publiquement ces mêmes dogmes, se conduit comme ne les croyant pas, qu'il soit puni de mort; il a commis le plus grand des crimes, il a menti devant les lois.*» Als Dogmen dieser «*religion civile*» anerkennt Rousseau nur wenige, die aber einfach und bestimmt zu verkünden seien, nämlich positive: die Existenz einer mächtigen, vernünftigen, wohltätigen, vorsehenden und fürsorgenden Gottheit, das Leben im Jenseits, das Glück der Gerechten, die Strafe der Bösen, die Heiligkeit des gesellschaftlichen Vertrags und der Gesetze; und ein zu bekämpfendes, negatives: die Intoleranz. —

Ist die Menschheit heute wirklich durchwegs auf einer höheren sittlichen Stufe angelangt? Hat nicht das politische Dogma in unseren Tagen in großen Reichen den Charakter einer Staatsreligion angenommen, deren Nichtbeachtung den Tod des Widerstrebenden bedeutet?

4. Das *Gefängnis* war im Mittelalter für unsere Begriffe äußerst hart<sup>70</sup>; schwere Verbrecher namentlich wurden sehr rücksichtslos behandelt: sie wurden in den «*Stock*» geschlossen, d. h. ihre Füße wurden in die dafür ausgesparten Löcher eines Balkenpaars gesteckt und die Hände in festsitzenden Handschellen gehalten<sup>71</sup>. Die vier im Jetzerprozeß angeklagten Dominikaner ließ der Rat von Bern «*in fußband schmiden*»; als sie auf Weisung der päpstlichen Richter «*uß der wältlichen oberkeit handen und banden in bäßtlicher hand gwalt und huot*» gebracht wurden, legte man jeden in besonderer Kammer an Armeisen<sup>72</sup>. Diese Sicherung der Schwerverbrecher war noch im

<sup>69</sup> Buch 4, Kap. 8.

<sup>70</sup> Vgl. G. Schnürer, Kirche und Kultur im MA., I (1924), 201.

<sup>71</sup> Vgl. die Bilder Nr. 139 und 143 in Hans Fehr, Das Recht im Bilde (1923).

<sup>72</sup> Anshelm III, 135, 137. Vgl. RQ Frutigen, 325, Zeilen 22 ff.

18. Jahrhundert üblich. Der Leib des Verbrechers war Pfand für die Strafe, die er als Entgelt für seine Untat zu erstehen hatte. Entzog er sich der Strafe durch Selbstmord im Gefängnis, so wurde sein Körper durch den Henker unter dem Hochgericht verscharrt<sup>73</sup>. Die das ganze Strafrecht des Mittelalters beherrschende Vergeltungsidee hatte ihren Grund wieder in vielen Aussprüchen der Heiligen Schrift, die sich hier mit den alten heidnischen Bräuchen im grundsätzlichen Einklang befand<sup>74</sup>, wenn schon in älteren und späteren Quellen als Strafzweck vorwiegend erklärt wird, Gottes Zorn zu versöhnen, das Land und Volk von sündhafter Befleckung zu reinigen<sup>75</sup>. Der Gedanke, daß die Festnahme des Täters das mit seinem Leib zu Entgeltende, die Strafe, sicherstellen solle, wie sein Vermögen für Schadenersatz und Kosten hafte, erscheint deutlich in den Offnungen der Landgerichte: wird ein Totschläger ergriffen, bevor er «mit der herschaft und mit des toten fründen (=Verwandten) verricht wirt (= bevor er sich mit ihnen durch Geld- oder andere Leistungen verglichen und ausgesöhnt hat), so ist der herschaft des todschlegers guot, und aber des toten fründen der lip verfallen.» — Ist jemand von einem andern so schwer verletzt worden, daß man seinen Tod befürchten muß, «so mag ein herschaft oder ir amptlüt des geteters *lib* und *guot* höften (= beschlagnahmen) und in semlicher sicherheit halten, ob der verserte sturby, das von dem geteter gericht werde nach recht»<sup>76</sup> oder «nach dem er verschult hat»<sup>77</sup>.

Weil das Gefängnis des Schwerverbrechers ehrenrührig und körperlich qualvoll war, so wurde es im allgemeinen gegen ehrsam Leute nur mit Vorsicht verhängt. Die Vorschrift der Berner Handfeste<sup>78</sup>, niemand dürfe jemanden in der Stadt ohne Urteil gefangennehmen, wenn man nicht Diebgut oder falsche Münze auf ihm finde oder er einen Totschlag begangen habe, bedeutete hauptsächlich eine Garantie der Freiheit der Bürger vor Übergriffen des Stadtherrn. Ähnliche Garantien bestanden zugunsten der Einwohner vieler deutscher und welscher Städte und Talschaften<sup>79</sup>. Im Waadtland z. B. galt noch im 18. Jahrhundert der (allerdings von Ausnahmen eingeschränkte) Grundsatz: «Personne ne devra être saisi au corps, ni emprisonné pour chose que ce soit, si ce n'est par connaissance de justice<sup>80</sup>.»

Wegen geringerer Vergehen, die nur Buße, Verbannung und Schadenersatz nach sich zogen, wurde wohl durchwegs nur der Fremdling, der weder Bürgen

<sup>73</sup> Beispiele: RM 438, 126, 130 (1599).

<sup>74</sup> 2. Mose 21, 23 ff.; 3. Mose 24, 17—21; anders Matth. 5, 38 f. Zitate im Schwabenspiegel.

<sup>75</sup> H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II (1892), 588 f., spricht von spiegelnden Strafen, die selbst sagen, warum sie verhängt sind.

<sup>76</sup> RQ Bern III, 416, Nr. 127k, Ziff. 4 und 5 (1409).

<sup>77</sup> a. a. O., 413, Nr. 127k, Ziff. 7 (1409).

<sup>78</sup> Art. XXIX.

<sup>79</sup> Vgl. Rennefahrt, Gdz. d. bern. Rechtsgesch. III (1933), 116 f.; vgl. RQ Saanen 197, Nr. 93, Ziff. 2 und 16, sowie S. 206, Note 7; RQ Frutigen 83, Nr. 22, Ziff. 4.

<sup>80</sup> J. Fr. Boyve, Remarques sur les loix et statuts du pays de Vaud (1756), 337 ff.; Rennefahrt, Freiheit der Landleute im Berner Oberland (1939), 21 ff.

noch Pfand stellen konnte, und der ehrlose Zahlungsunfähige verhaftet; es galt der Satz: «das Gut schirmt den Leib», der in der Gerichtsatzung von 1761 sogar dahin ausgedehnt wurde, daß ein Schuldner, «er sitze in der Gefangenschaft oder nicht, sich der Gefangenschaft durch Anrufung des Gelstags jederzeit frei und ledig machen» könne<sup>81</sup>. Die seit der Reformation aufkommende Haft wegen sittlicher Verfehlungen wurde lange nicht recht ernst genommen<sup>81a</sup>.

Die menschliche Anteilnahme am Leiden des Gefangenen zeigte sich übrigens häufig: die Fürbitte der Angehörigen oder Freunde wurde oft erhört; freiwillig wurden ihm, entgegen dem strengen Recht, Erleichterungen gewährt. Die strenge Haftung, welche die Handfesten von Aarberg (1271)<sup>82</sup>, Burgdorf (1273)<sup>83</sup>, Thun (1264)<sup>84</sup>, Fryburg (1249, oder nach Welti um 1288)<sup>85</sup> dem Weibel auferlegen, der einen Gefangenen entweichen läßt, legt den Gedanken nahe, daß ohne die Gefahr, die Strafe des Entwichenen selber erleiden zu müssen, der Weibel leicht bereit gewesen wäre, Gelegenheit zur Flucht zu geben. Die kaum verhehlte Freude Anshelms über die Flucht des Hans Jetzer aus der Haft, in der er sich nach der Hinrichtung der Dominikanerbrüder noch befand, zeigt, daß nicht nur Bestechung, sondern auch Gefühle der Menschlichkeit dazu führen konnten, Verhafteten zur Freiheit zu verhelfen<sup>86</sup>. Einige weitere Beispiele mögen dies zeigen: Während der Unruhen des Jahres 1513 war der frühere Venner Caspar Hetzel aus Bern zu Olten «in ein thurn gelegt und in söllicher fäncknüß verhüett, der meinung, im fürer mit frag und erkundung zu handeln», d. h. ihn unter Folter zu verhören; da ersuchten Schultheiß und Rat von Bern die Oltener, es möchte ihm «sin fäncknüs gelichteret, gegen im dehein wirrer gewalt gebracht werden»<sup>87</sup>. Den Widerstreit zwischen Amtspflicht und Mitleid fühlen wir heraus, wenn wir vernehmen, was der Landvogt von Saanen 1612 nach Bern berichtete: «Vor einigen Tagen fanden zwei junge Gesellen von Rottenberg (Rougemont) einen Keller bei Saanen offen und enttrugen daraus bei 10 Winterkäslein; man eilte ihnen jedoch sofort nach und zog sie gefänglich ein. Sie lagen drei Tage und Nächte in Gefangenschaft. Als nun ihre ehrliche und große Freundschaft (= Verwandtschaft) dies vernommen, haben sie mich gebeten, sie von wegen der großen Kälte (es war Februar!) aus der Gefangenschaft zu lassen, welches ich gethan, allerdings auf Versicherung und Bürgschaft, so mir Kastlan Hugi, ihr Mutterbruder, wie auch die ganze Freundschaft gethan, damit, wenn ich sie

---

81 II. Teil, XV. Titel, 1. Satzung. *Rennefahrt*, Grundz. III, 120 f., § 339.

81a Deshalb dann die besonderen Strafen gegen die «jubilierenden, wenn sy ußgelassen werden» s. d.

82 F. II, 781, Nr. 720.

83 F. III, 49, Nr. 58.

84 F. II, 593, Nr. 557.

85 F. II, 299, Nr. 281; dazu F. E. Welti, Beitr. z. Gesch. d. älteren Stadtr. von Freiburg i. Ue. (1908), 114 f.

86 Anshelm III, 166 (1509).

87 T. Miss. N 180b (12. Juli 1513).

beide wieder begehrte, in eurer Gnaden Namen, sie mir wiederum in Gefangenschaft überliefert würden. Der Diebstahl ist durch Landleute geschätzt nicht höher als zwei Kronen wert, welches die Ursache war, daß ich sie auf Bürgschaft freigelassen —, wie auch *wegen der grimmen Kälte*, so allhie gesin<sup>88</sup>.»

Es kam vor, daß Gefangene wegen «lybs schwachheit» in das Spital versetzt wurden und daß die Obrigkeit die Spitalkosten übernahm, wenn sie unvermöglich waren, selbst für den Unterhalt aufzukommen<sup>89</sup>.

Die Fürbitte, Gefangene «uß väncknuß und by läben bliben zu lassen», fand bei der Obrigkeit häufig Gehör<sup>90</sup>. Natürlich mögen da neben reinem Mitleid auch oft andere Überlegungen mitgespielt haben: die Rücksicht auf eigene verwandtschaftliche Beziehungen<sup>91</sup>, politische Schonung auswärtiger Behörden oder anderer einflußreicher Personen, Zweifel an der Schuld und deshalb religiöse Furcht vor der göttlichen Vergeltung, die dem Richter wegen eines ungerechten Urteils wartete. Solche mehr oder weniger egoistischen Motive sind aber nicht anzunehmen, wenn etwa eine Frau «angesehen der vyle irer kinden, begnadiget» wird, allerdings unter dem Gelöbnis, «das sy nit meer mit iren benachparten zanken sölle»<sup>92</sup>.

5. Die «ehrlichen Missetaten», die nicht auf eine verwerfliche Gesinnung, auf «Bosheit» des Täters schließen ließen, sondern eher unvorhersehbar waren, wie etwa der in einer Rauferei begangene Totschlag oder die unbeabsichtigt schwere Verwundung, erweckten naturgemäß nicht nur mit dem Erschlagenen oder Verletzten, sondern auch mit dem Täter, dem das Mißgeschick zugestoßen war, menschliches Mitleid, denn der Täter sollte ja nach der Bibel das gleiche Übel leiden, das er verursacht hatte<sup>93</sup>. Besonders in Fällen fahrlässiger Tötung oder Verwundung mit tödlichem Ausgang gab man deshalb dem Täter Gelegenheit zur Flucht, um nicht das menschlich als zu streng empfundene Recht anwenden zu müssen. Fast in jeder wichtigeren Ortschaft befanden sich Freistätten — übrigens auch biblischer Vorschrift entsprechend — in denen der flüchtige Totschläger oder Verletzer vorerst vor dem Zugriff der Bluträcher sicher war<sup>94</sup> und von wo er bei sich bietender Gelegenheit aus dem Gerichtsbezirk fliehen konnte; gelang ihm dies, so war er auch gegen Auslieferung sicher, denn «ehrliche» Totschläger (zum Unterschied von Mörtern) wurden nicht ausgeliefert; so vereinbarte Bern mit dem Bischof von Sitten 1475, daß Übeltäter, die von dem einen in das andere Gebiet flüchten würden, der Obrigkeit des Landes, wo das Verbrechen begangen

---

<sup>88</sup> Saanen-Ämterbuch.

<sup>89</sup> Ratsmanual 396, 221 (19. XII. 1578).

<sup>90</sup> Ob. Spruchb. X, 239 (1516); RM 174, 132 (1517).

<sup>91</sup> Vgl. auch A n c h e l, a. a. O., 10.

<sup>92</sup> RM 437, 104 (17. Januar 1599).

<sup>93</sup> Z. B. 3. Mose 24, 17 und 19. — R e n n e f a h r t , Gdz. III, 29, Note 4.

<sup>94</sup> Vgl. G. S c h n ü r e r , Kirche und Kultur im MA., I (1924), 209; 4. Mose 35, 6 und 25 ff.; 5. Mose 4, 41 ff. und 19, 3 ff.

worden sei, auf deren Verlangen auszuliefern seien, «*usgenomen* unbedacht todsleger, die nit mit fürsatz todsleg vollbringen; die ist man nit schuldig zu überantwurten» ...<sup>95</sup>. Das war nicht etwa besonders spätes Recht; schon nach dem Hofweistum von Ilfingen (bei Biel) von 1352 sollte der Graf von Nidau den Totschläger schirmen, dem es gelang, vor den Bluträchern in die Burg Nidau zu entkommen, und sollte ihm «helfen, dz er zuo süene kome»: der Verwalter der Blutgerichtsbarkeit war berufen, die Blutrache und die gerichtliche Klage zu verhüten<sup>96</sup>! Die Leute im Landgericht Seftigen ließen sich 1513 zusichern, daß ehrliche Totschläger, denen es gelinge, aus dem Landgericht über die Berge in das Niedersimmental zu entkommen, dort sicher seien<sup>97</sup>. Ein Mann, der in der Kirchhöre Frutigen einen Totschlag begangen hatte, wohnte an der Gerichtsmarch: «wann derselb in siner stuben (war), so were er in Frutingen-gericht; wann er aber über die herdblatten kam, were er in Wenge-gericht», wo der Frutiger Weibel ihn nicht festnehmen durfte. Ein anderer Totschläger, der geflüchtet und aus dem Land Frutigen geklagt war, kam heimlich zurück und lief deshalb Gefahr, gefangen und enthauptet zu werden; «do gienge er hinuß in Anthoni Jackis hus und wont (= wähnte), er were us der march; do sprach Anthoni Jacki zu im: fründt, du magst über den bach hinuber gan oder man grifft zu dir, wo man dich erlangen mag<sup>98</sup>.» Als einer in Neuenstadt eine schwere Buße verschuldet hatte, die ihn ins Gefängnis gebracht hätte, riet ihm ein Fischer: «Züch dich ab und schwim für die pfäl uß in dz rechenschiff, so da stat vor den pfelen, da bist du sicher»; so tat er und war im bernischen Rechtsbereich, außerhalb des Neuenstadter Gerichts, vor dem Gefängnis gerettet. Als ein Ligerzer zu Neuenstadt enthauptet wurde, weil er dort einen erstochen hatte, ging die Rede: «Were der arm knecht (nämlich der Täter!) für die pfel usser entrunnen, so were er sicher gesin<sup>99</sup>.»

Haß und Rachsucht der Bluträcher, die, wieder im Einklang mit dem Alten Testament, gleiches mit gleichem vergelten wollten, erregten oft das Mitleid der Behörden für die Verurteilten: als ein Ligerzer «von eines einigen pfenings wegen» einen Totschlag begangen hatte und hingerichtet werden sollte, da hörte man von der Herrschaft, «daz si gern hetten wellen, daz er entrunnen wer»; als dann die Verwandten und Bluträcher des Getöteten die Herrschaft (den Vogt) baten, ihnen zu gönnen, den Täter nach Erlach zu führen, daß er dort gerichtet werde, erlaubte es der Vogt; «also nament in die fründ (= die Verwandten des Getöteten) und wurfent in ... in daz schiff als unbescheidenlich, daz der vogt zornig wart und sprach: hett ich gewißt, daz ir in als unbescheidenlich hetten wollen halten, ich hett in selber gen Nidau (den bernischen Sitz der Hochgerichtsbarkeit) gefüert».

---

95 RQ Obersimmental 47, Nr. 18, Ziff. 8.

96 St. Freiheitenb., 278 ff.

97 Ob. Spruchb. U 520, zu ergänzen nach RM 157, 39.

98 Frutigbuch (1938), 229 (Jahr 1471).

99 Kundschaften wegen des Sees zu Nidau, 1450 (St. Fach Nidau).

Um weitere Feindschaften und rohe Gewalttaten zu verhüten, legte sich die Obrigkeit häufig ins Mittel, um die Verwandten des Getöteten, die nach altem Herkommen zur Blutrache verpflichtet waren, mit dem Totschläger auszusöhnen und zum Verzicht auf Rache und Klage zu bewegen; Bedingung war regelmäßig die Leistung einer Geldsumme als Schadenersatz für die Hinterbliebenen und die Stiftung von Seelenmessern und eines ewigen Lichtes für den Toten, der durch den plötzlichen Tod des Sterbesakramentes beraubt worden war<sup>100</sup>. Nachdem Hans Lampo, der an seiner Ehefrau Ursula Zollnerin einen «unerbrenn todslag» begangen hatte, als Mörder verurteilt worden war, bemühten sich «beider teilen fründ» (= Verwandte) und der Schultheiß und der Rat von Bern selber, für den geflüchteten Täter «etwas miltrung zuo erjagen, des aber inzuogan Mathis Zollner (der Vater der Getöteten), als dem sin swärer kumber vast zuo hertzen reicht, nit willig was»; drei Ratsmitgliedern, die hiezu vom Rat abgeordnet und von beiden Parteien (d. h. von Mathis Zollner und vom Vater des flüchtigen Mörders) als Vermittler angenommen worden waren, gelang es schließlich, einen Sühnvertrag zustande zu bringen, der namentlich bestimmte: «Und als sich nu gebürt, der Ursulen lib und sel gar güetlichen zuo bedänken und mit cristanlichen mitteln zuo dem ewigen leben zuo fürdern», soll der Vater des Mörders «innamen und von wegen sins suns bar geben 100 pfund», die «zuo gotsdienst verwent werden — mit namen: des ersten ein ewig liecht vor sanct Bläsyen altar zuorichten (40 lb), item an unser frown brüeder tuoch zuo haltung des selben jarzits, nach ir gewonheit (20 lb), an ein ewig jarxit, mit dem crütz über das grab zuo gan (10 lb) und an ein ewig mäß vier maln im jar nach den vier fronnasten uff der smiden altar zuo began, 20 lb, und dann an der meister zuo dem Mören altar zuo den Predigern 10 lb, aun mangel und abgang<sup>101</sup>.»

Die Aufzeichnungen des Rudolf Giell von Glattburg zeigen, wie nachsichtig ein Herrschaftsherr die Strafjustiz verwalten konnte<sup>102</sup>; ein Beispiel: zwei Leute aus seiner Herrschaft waren 1474 im «huß und sloß Glattburg» in Wortwechsel geraten, der sogar in Tätigkeiten ausartete; solche Verletzungen des Hausfriedens zogen doppelte Buße nach sich; da die beiden Fehlbaren die doppelte Buße als grundsätzlich verfallen ohne Gerichtsverfahren anerkannten, aber batzen, «inen gnädig sin und barmhertzig», so wurde ihnen vom Herrn «gnad bewist, wan si dann sust dienstbar sind»; beide kamen mit geringen Geldbußen davon: der Urheber des Streits zahlte 2 Gulden, der andere nur 1 lb<sup>103</sup>.

6. Bevor die modernen Greuelarten in Diktaturstaaten bekannt wurden, erschienen uns Heutigen im schreiendsten Gegensatz zu unserer «hohen» Kul-

---

<sup>100</sup> Z. B. Frutigbuch, s. 218 f. (Jahr 1367/8). Ob. Spruchb. I (1486/7).

<sup>101</sup> Ob. Spruchb. K (12. Januar 1487).

<sup>102</sup> Rqu St. Gallen I, 447, Ur. 4.

<sup>103</sup> a. a. O., 448, Zeilen 25 ff.

tur die mittelalterlichen *Hinrichtungsarten*: das Skalpieren<sup>104</sup>, Handabhauen und Brandmarken usw. als Leibesstrafen, und besonders die unterschiedlichen Lebensstrafen, das Enthaupten und das Ertränken, beides als Gnade geltend gegenüber dem Henken, Verbrennen, Rädern, Pfählen und Vierteilen<sup>105</sup>.

Unzweifelhaft erschienen solche Strafen auch dem unmittelbaren menschlichen Empfinden des Mittelalters fast unerträglich. Warum hielten sie sich trotzdem durch die Jahrhunderte hindurch? Die Ehrfurcht vor dem alten Herkommen dürfte aus der vorchristlichen Zeit den Volksglauben wach erhalten haben, daß die Hinrichtung das *Opfer* des Verletzers der göttlichen Ordnung bedeute: der Dieb wurde durch Hängen dem Windgott, der Mörder durch Rädern dem Sonnengott, die Hexe auf dem Scheiterhaufen dem Feuer-gott dargebracht usw.<sup>106</sup>. Die unter der mystisch erhabenen Autorität der Könige und Kaiser erlassenen Reichslandfriedensordnungen schlossen an die uralte Überlieferung an und belebten sie aufs neue. Mit dem Sühn- und Opfergedanken verband sich der Vergeltungswille, dem die höchsten weltlichen Gewalten zu dienen verpflichtet waren: hätte die Obrigkeit das Richtschwert nicht mit aller Strenge geführt, so wäre sie an den ungesühnten Verbrechen mitschuldig geworden und hätte die Strafe Gottes auf sich und ihr Land gezogen. Anshelm schrieb z. B. im Anschluß an Luthers Lehre, die Obrigkeit solle die Taten und Worte, die Ungehorsame, Frevler und «rottische waghäls» gegen den Willen einer «unschuldigen herrschaft» begehen, nach Verdienst «strafen und dämmen, damit böse taten und reden verschücht und semlicher schelmen bosheit *nit einer frommen herrschaft zugemessen werden*». Diese Gedankengänge wurden bis ins 18. Jahrhundert hinein immer wieder abgewandelt: die Berner Kirchenordnung («Synodus») von 1532 klagt, daß trotz den bisherigen obrigkeitlichen Mandaten sich sogar unter der Geistlichkeit «vil großes geprestens in leer und leben finde, dadurch gottes eer und alle frummekeit und erbarkeit by den undertanen schwärlich verhindert, ir wäsen und wolstand sich ergert (= ärger wird) und über uns (die Obrigkeit) und das volck der zorn gottes gehuffet wirt». Das «Große Mandat», das erstmals von der Stadt Bern am 16. Dezember 1548 erlassen und später, wenig verändert und ergänzt, immer wieder erneuert wurde, sagt, die Obrigkeit spüre «mit großem schmertzen und hertzleid, wie diser zyt alle üpigkeiten, boßheiten, unordnungen, mutwilligkeiten und laster, gar noch by allen ständen, im schwanck gand, ... zu dem das heilig gottes wort, sine gepott und ordnungen verachtet ..., welliches ane zwyffel ein gwüsse kuntschaft und zeichen ist, das gottes zorn über die möntschen entzündt und zu straff deß sin hand und ruot-

<sup>104</sup> Der Fremde, der einen Bürger schlägt, soll an einen Stamm gefesselt und ihm die Haut vom Kopf gerissen werden. F. II, 299, Nr. 281 (Handfeste von Fryburg, 13. Jh.); ebenso Thun 1264 in F. II, 593, Nr. 557; Aarberg 1271 (F. II, 781, Nr. 720); Burgdorf 1273 (F. III, 49, Nr. 58).

<sup>105</sup> Vgl. hierüber im einzelnen Hans Fehr, *Das Recht im Bilde* (1923).

<sup>106</sup> K. v. Amira, Bes., S. 198 ff., *Die germanischen Todesstrafen*, XXXI, Abt. 3 der Abhandl. der Bayer. Akademie der Wissenschaften (1922); und Hans Fehr, a. a. O., *Über die Macht der Tradition*, vgl. auch Anchel, a. a. O., 7.

ten ußgestreckt»; da Gott die Obrigkeit begnadet hat, «die unsern, so uns von gott bevolchen, zu aller gottläigkeit, zucht, erber- und fromkeit ze züchen», wird die Sittenordnung erlassen, «damit wir nit undankbar siend und von unsers unflisses und farlässigkeit wegen ir bluot von unseren händen ervordert werde und vor gott destbessere rechenschaft geben und besten könnind und mögind». Der gleiche Gedanke wird in der Vorrede der bernischen «Christenlichen Mandaten» von 1628 ausgesprochen und beigefügt, die Obrigkeit dürfe nichts unterlassen, damit «der gerechte zorn gottes gestillt und seine strafen durch besserung und änderung alles gottlosen und sündhaften lebens und wesens von unserm geliebten vaterland abgewendet werden mögen». Noch in anderer Richtung wirkte die Vergeltungsidée auf die alte Strafjustiz ein: der Verbrecher, den die harte irdische Strafe traf, hatte damit schon einen Teil seiner Schuld entgolten, «gebessert», d. h. wieder gut gemacht, Ersatz dafür geleistet. Dieser Gedanke ergibt sich schon aus der Urbedeutung des Wortes «Buße» oder des entsprechenden lateinischen «emenda»<sup>107</sup>: die *Ausbesserung* des getanen Unrechts, darauf kam es an. So war es nach der tief eingewurzelten Überzeugung für den Übeltäter selber eine Wohltat, wenn er sein Verbrechen schon auf Erden mit seinem Blut abwaschen, durch die Qual der Strafe aufwiegen konnte und dadurch die jenseitigen Strafen erleichterte oder gar abverdiente<sup>108</sup>!

Für den «Mord von Greifensee» (1444) erschien den Eidgenossen die blutige Niederlage von St. Jakob an der Birs als göttliche Vergeltung. Die Niedermetzelung eines großen Teiles der Bevölkerung des 1475 eroberten Stäffis (Estavayer)<sup>109</sup> schien ihre Buße zu finden in der schonungslosen Hinrichtung der eidgenössischen Besatzung von Grandson durch Karl den Kühnen (1476)<sup>110</sup>. Nach den Greueln, welche die Ihrigen zu Greifensee und zu Stäffis begangen hatten, fühlten sich die Eidgenossen insgesamt schuldbefleckt und erblickten in den darauffolgenden Schlägen die gerechte Sühne, die sie als Gesamtheit, Schuldige und Unschuldige, zu entgelten hätten. Auch der Krieg sollte die Formen des Rechts beobachten; namentlich verlor seine Ehre und zog sich die Rache Gottes zu, wer die Feindseligkeiten ohne vorherige Fehdeankündigung begann und wer Menschen und Sachen, die besonderen Frieden genossen, schädigte<sup>111</sup>. Als 1516 gerüchtweise verlautete, eidgenössische Knechte des kaiserlichen Heeres hätten in Italien Kirchen beraubt und Greise, Frauen und Kinder mißhandelt, bedachten die eidgenössischen Boten,

<sup>107</sup> Vgl. Rennefahrt, Gdz. III, 13.

<sup>108</sup> Solche Auffassungen liegen dem Klagevortrag zugrunde, der 1749 in Frutigen gegen den Raubmörder Wicki gehalten wurde (RQ Frutigen 321 ff., Nr. 113 f.).

<sup>109</sup> Darüber jetzt B. de Vey in Annales Fribourgeoises 34/35 (1946/7), S. 45 ff.

<sup>110</sup> R. Feller, Gesch. Berns I (1946), 398. — Vgl. auch Anshelm IV, 108 (1515, Hagel als Strafe); III, 202 f. (1510, «muotwillige wueten blibt selten ungerochen»).

<sup>111</sup> Z. B. die Reichslandfrieden Friedrichs I. von 1152 und 1186, und, offenbar durch Reichsrecht beeinflußt, der Sempacherbrief (1393), Ziff. 8 und 9, bei Nabholz und Kläui, Quellenb. zur Verfassungsgesch. (1940), 38. — Beispiel von 1296 im Frutigbuch (1938), 206, nach Fontes rer. Bern. III, 640 f., Nr. 651.

daß «kein Wunder wäre, wenn Gott der Allmächtige solche Frevel an Schuldigen und Unschuldigen bis zur Zerstörung einer frommen Eidgenossenschaft rächen würde» und beschlossen deshalb, daß jeder Ort unter den Seinen solchen Frevlern nachforschen und sie strafen solle, «damit der allmächtige Gott begütigt werde und wir in ein ander gut Regiment kommen mögen<sup>112</sup>.

Trotz dem Glauben an die notwendige Vergeltung jeder Untat brach bei der Vollstreckung der verschiedenen Todesarten bei dem nicht direkt beteiligten Volk das reine Mitleid oft unwiderstehlich durch. Wie ergreifend hat jener Handwerksgeselle aus Ulm geschildert, wie er und viele andere bei dem Anblick eines (wahrscheinlich geistesgestörten) Verurteilten von Schreck und Erbarmen gefaßt wurden! Der gleiche erzählt von einer andern Hinrichtung, wobei der Verurteilte auf einem Brett zur Richtstätte geschleift worden sei; da wegen des holperigen Bodens sein Kopf immer auf das Brett schlug und er vor Schmerz laut jammerte, legte ihm ein Mann aus den Zuschauern einen Hut unter den Kopf<sup>113</sup>. Auch für den als schuldig befundenen Übeltäter zündete der Funke des Mitleids! Als im Jetzerhandel die verurteilten Predigermönche den Feuertod erleiden sollten und dabei wegen der Ungeschicklichkeit des Nachrichters unnötige Qualen ausstanden, tobte das entrüstete Volk, und die Obrigkeit setzte den Nachrichter von seinem Amt. Ganz im Gegensatz dazu fand der ebenfalls zuschauende Bischof von Castel, die Mönche hätten es verdient, noch viel ärger zu leiden<sup>114</sup>. Sprach er aus lehrhaft-schematischen Vernunftüberlegungen oder bereiteten ihm die Qualen der Unglücklichen ein widernaturliches Vergnügen, das er noch erregender gewünscht hätte?

Um solche gräßliche Szenen zu vermeiden, wurden später die zum Feuertod Verurteilten vorher meist auf raschere Art getötet<sup>115</sup>; so schon gelegentlich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts<sup>116</sup>.

Die Kirche, deren Vertreter sich in dem eben berührten Fall so fühllos benahm, folgte grundsätzlich dem schönen Spruch: «ecclesia non sitit sanguinem<sup>117</sup>», — und überlieferte die von ihr der Ketzerei Überführten dem weltlichen Richter. —

Das unwillkürliche Mitleid mit dem «armen Menschen» oder dem «armen Sünder» war im Volk ganz allgemein<sup>118</sup>; man sah in seiner Handlung nicht seinen Willensakt, sondern den des Teufels, der ihn «gestüpf» oder der in ihn gefahren, ihn «besessen» hatte oder der ihn mit List und Trug überredet,

---

112 Eidg. Absch. III, Abt. 2, 973, Nr. 657a.

113 O. Tobler im NBT 1897, H. Morgenthaler, Bilder aus der bern. Geschichte, 2. Aufl., 170 f.

114 Anshelm III, 164 ff. Einen ähnlichen Fall, in dem der ungeschickte Scharfrichter vom Volk gesteinigt wird, erwähnt Hans Fehr a. a. O. (Bild 123).

115 R. Wagner in ZbJV 63 (1927), 339, 345.

116 RM 438, 131 f. (1599); 439, 186 (1600).

117 Dazu G. Schnürer, a. a. O., II (1926), 436 f.

118 Beispiele aus Nord-Frankreich und Flandern bei J. Huizinga, Herbst des MA. (1928), 5 f. — Rennefahrt, Grundz. d. bern. Rechtsgesch. III, 41 f.

Böses zu tun; der Übeltäter war also eigentlich nicht der Urheber, sondern bloß das Werkzeug<sup>119</sup>.

Der sogenannte Henkerzehnte, also des Henkers «Recht, daß er den zehenden Mann, den den man verurteilen (= hinrichten) sol, zu lösen geben mag<sup>120</sup>», kann allerdings nicht nur aus dem Wunsch des schaulustigen Volkes, sondern ebensogut aus dem Gewinnstreben des Henkers erklärt werden: nach dem Bericht des Zürcher Chronisten Edlibach hätte bei der Massenhinrichtung der Besatzung von Greifensee (28. Mai 1444) der Rachedurst der siegreichen Belagerer und die Berufung auf formales Recht die Oberhand über das Mitleid des Henkers gewonnen.

Gnade wurde durch Obrigkeit und Richter gerne geübt, namentlich, wenn eine entsprechende Gegenleistung erfolgte. Wo aber das Gesetz vorschrieb, die Strafe sei «ân gnad» oder «unablässlich» auszusprechen, da konnte sogar der Kaiser sie nicht erlassen<sup>121</sup>.

Den Totschlägern und Körperverletzern, deren Tat einen unerwartet schweren Erfolg gehabt hatte, wurde die Gnade bereitwillig gewährt; wie schon gesagt<sup>122</sup>, bemühte sich die Obrigkeit selber häufig darum, daß der Verletzte oder die Bluträcher die Klage zurückzogen. Auch Straferleichterungen kamen nicht selten vor. Einem Cuoni Schmidiner, der eine schärfere Strafe verwirkt hatte, gestattete das Blutgericht von Meiringen 1429, «von gnaden und von siner bette wegen», daß er mit dem Schwert zu richten sei, was als milder und ehrenhafter galt<sup>123</sup>. Ein Knecht der Barfüßer, dem ein Franzose ein paar Schuhe gestohlen hatte und der deshalb den Dieb verwundet hatte, wurde, wie der Dieb, gefangengesetzt. Das Gericht zu Malters erkannte (1411): wegen des Diebstahls sollte man dem Franzosen die Ohren abschneiden; der Bestohlene habe sich jedoch durch die Verwundung schon selber Recht verschafft; da nun der Richter dem Knecht seinen Frevel, die Verwundung, ablasse, «so er (der Knecht) in seinem gericht hat getan, so sind im (dem Franzosen) sine oren von gnaden wegen durch sin bette willen gelassen»<sup>124</sup>.

Nur aus dem unmittelbar aufflammenden Mitleid läßt es sich erklären, daß so viele Leute die von der Obrigkeit aus dogmatisch-politischen Gründen verrufenen Wiedertäufer beherbergten und schützten, obwohl sie sich selbst dadurch schweren Strafen aussetzten; ganze Gemeinden konnten nur dadurch genötigt werden, aus ihren Bezirken die Wiedertäufer zu vertreiben, daß sie

119 Hans Fehr, *Das Recht im Bilde* (1923), 78.

120 Sachsen-Spiegel III, Art. 56; Schwaben-Spiegel, ed. Wackernagel, 104, Nr. 107. — Arthur Bauhofe r, in NZZ 915 vom 31. Mai 1944 über den «Henkerzehnten von Greifensee».

121 Beispiel: Nach Friedrichs I. Landfrieden von 1186 durfte der Kaiser den Brandstifter nicht straffrei erklären, außer mit Zustimmung des Richters und nachdem der Schaden ersetzt war. (Zeu m e r 25, Nr. 20, Ziff. 6.) — Weiteres in Rennefahrt, *Grundz. der bern. Rechts gesch.* III, 33 ff.

122 Ziff. 5 hievor (unter III). Justinger 219, Ur. 363 (1414).

123 St. Fach Oberhasle. Vgl. auch die bei Rennefahrt, a. a. O., gegebenen Beispiele.

124 A. v. Segesser, Luzern. *Rechts gesch.* I, 779, zu S. 486.

auf eigene Kosten Geisel zu stellen hatten, bis die Wiedertäufer ausgewandert oder gefangen waren<sup>125</sup>.

Jugendlichen Verbrechern wurde bereitwillig Gnade erwiesen<sup>126</sup>, soweit es mit der Pflicht vereinbar war, das Land durch Bestrafung des Verbrechers zu reinigen, damit nicht Gottes Zorn auch die Begünstiger treffe: In Bern wurde 1448 ein Mädchen, Gret, das «durch ir eigenen bosheit, von nieman underwiset», an vier Orten Brand gelegt hatte und das nach strengem Recht den Tod verdient hätte, begnadigt «unser lieben frouwen magt Marien, ouch der kintheit unsers herren, der selben kintheit hochzit (= Fest) ietz gegenwurtig waz und ist (= Weihnachten), zu êren, wond ouch die selbe Gret noch under tagen und ir bosheit von ir kintheit wegen nit, als ob si zuo iren tagen komen wär, zuo dem sweresten ze büeßen, denn miltenclicher verdacht (= bedacht, beurteilt) ze halten». Die Strafe, die das Kind traf, war nach unserem heutigen Empfinden noch grausam genug: es sollte mit Rutenstreichen auf den nackten Körper vom obern Tor aus durch die Stadt hinunter bis über die Nydeckbrücke getrieben werden und dann über den Rhein hinaus auf immer des Landes verwiesen sein; käme es wieder ins Land, «so sol man si richten mit dem wasser zem tod»; wer für es zu bitten wagte, hatte hohe Geldbuße und Verbannung aus der Stadt zu gewärtigen<sup>127</sup>.

Besser erging es einem Knaben, der dringend verdächtig war, aus einem Speicher 7 Schilling «dieplichen verstolen» zu haben: da dies in seines Vaters Speicher geschehen war und er das Geld «niemand anderm, dann den sinen, ertragen» (= entwendet) hatte, so wurde erkannt, daß, was er «in siner jugent» getan, von niemand «in arger meynung angezogen» werden und ihn niemand deshalb «für deheinen dieben halten» solle<sup>128</sup>.

Menschliche Regungen zeigten Schultheiß und Rat von Bern am 31. März 1721 einem 10jährigen Knaben gegenüber, der als Glied einer Diebsbande gefangen worden war: sie erkannten, da derselbe »sonsten eines fixen geistes sein soll, in beherzigung seiner jugend, und dieser gsell noch auf guten fueß gebracht werden könnte, milter dingen, daß selbiger in die allhießige spinnstuben übergeben und daselbst waker zur arbeit angehalten, zuvor aber droben in der gefangenschaft durch die provosen waker geschmeitzt werden solle»; roher mutet uns an, daß «dieser bub, wann einiche von dem diebsgsind hingerichtet werden sollten, — alsdann durch einen provosen oder bittelvogt, der execution zuzesehen und darob ein warnung zenemmen, hinausgeführt, nachwerts aber wieder in die spinnstuben zur arbeit übergeben werden solle»; gleichzeitig wurden zwei Geistliche beauftragt, «diesen jungen buben in der spinnstuben zu besuchen und in der religion bestens zu under-

<sup>125</sup> Eingehend hierüber Ernst Müller, Gesch. der bern. Täufer 1895, bes. S. 76 ff., 83, 87, 127 f., 338 ff.

<sup>126</sup> Das für Frankreich im 18. Jh. gefällte Urteil Anchels (a. a. O., 77), «Cet âge est sans pitié; on était aussi sans pitié pour lui», scheint mir für Bern nicht zuzutreffen.

<sup>127</sup> Bern Rqu I, 213, Nr. 338.

<sup>128</sup> Ob. Spruchb. L, 235 (Jahr 1488).

richten, damit sein sonst fixer geist zum guten angewendet werde». Neben der Abschreckung durch das Ansehen der Hinrichtung und neben der Prügelstrafe erinnerten sich Schultheiß und Rat, wie sie erklärten, «auch seines Heils» und wollten ihn durch Unterricht und geordnete Arbeit bessern<sup>129</sup>.

Der Gnadengedanke zeigte sich gelegentlich in einer Weise, die uns an den modernen Satz «in dubio pro reo»<sup>130</sup> mahnt: Von dem als Staatsmann und Richter gleich bedeutenden Berner Schultheissen Rudolf Hofmeister (gestorben um 1451) ist der Ausspruch überliefert: «es ist sicherer und göttlicher, zehn Schelmen Barmherzigkeit zu erweisen, als einen einzigen Unschuldigen an Ehre oder Leib zu verletzen»<sup>131</sup>. Ähnlich meinte ein Mitglied des Berner Rates, als es sich darum handelte, ob Jetzer, den Anshelm als das einfältige Opfer der Dominikaner ansieht, mit dem Schwert oder mit dem Feuer hinzurichten sei: «Wir habend bald geraten, lüt ze töten, kunnends aber nit lebendig machen; man sölte sinen handel bas besehen.» Er rettete damit Jetzer das Leben<sup>132</sup>.

Der tolerante Berner Zurkinden erklärte dem dogmatisch denkenden Calvin 1554 nach der Hinrichtung Servets: «Ich ziehe vor, die Regierung durch übertriebene Milde, als durch übermäßige Strenge fehlen zu sehen»<sup>133</sup>.

Daß aber auch «Justizmorde», bei rücksichtsloser Anwendung der Folter unwahre Geständnisse Unschuldiger vorkamen, beweist uns Anshelm<sup>134</sup>: Das christliche Begräbnis und die Ehrenerklärungen nützten dann dem Hingerichteten nichts mehr, und die Entschädigung an die Hinterbliebenen war diesen ein schwacher Trost! Die Mahnung, daß «in semlichen schweren sachen nit lichtlich noch schnel ze gahan» (Anshelm) wäre auch heute noch zu beachten, denn auch jetzt kommen noch bedenkliche Fehlurteile vor.

7. Gelang eine Hinrichtung nicht, so war man im Mittelalter ohne weiteres bereit, anzunehmen, Gott oder ein Heiliger habe zugunsten des Verbrechers eingegriffen; die Strafe wurde dann erlassen, um dem überirdischen Willen zu gehorchen: wo Gott selber Gnade walten ließ, da durfte der Mensch nicht mehr eingreifen. Es ist wahrscheinlich, daß der alte Glaube, der Verbrecher werde dem Gott, den er beleidigt habe, geopfert, nachgewirkt hat: lehnte der Gott das Opfer ab, so sollte es nicht nochmals versucht werden<sup>135</sup>; in christlicher Zeit wurde an der Stelle des Verschmähens des Opfers die überirdische Barmherzigkeit vorausgesetzt.

Aus dem Jahr 1485 ist folgendes Wunder überliefert<sup>136</sup>: Ein Hans Stefan war wegen Diebstahls einer Monstranz, worin «der zart fronlicham Cristi

129 RM 87, 233 f.

130 D. h. «im Zweifel zugunsten des Angeschuldigten».

131 Thüring Fricker, Twingherrenstreit, hsg. G. Studer (1878), 184.

132 Anshelm III, 166.

133 A. von Gonzenbach, im Berner Taschenb. 1877, S. 93.

134 Anshelm II, 88 (1498); IV, 385 (1520); VI, 47 (1530).

135 K. v. Amira, Die german. Todesstrafen (1922), 222 f. — Hans Fehr, Recht im Bilde (1923), 77 f., 96 f.

136 Bern. ob. Spruchb. K 123; Anshelm I, 279.

Jesus gerastet», als Gotteslästerer zum Tode durch Ertränken verurteilt worden; der Henker führte ihn gebunden auf die Aare und warf ihn «an einem starken seyl wol geknüpft in grund des wassers» und schwemmte ihn bei einer halben Stunde lang hin und her. Dann wurde der «arm verurteilt mensch mit dem seil, daran er ... in wassersfluo<sup>t</sup> zuo underst am grund gelegen, durch die Aren an das ander stad geschleift», um ihn dort zu begraben. Aber «durch die gnad, hilf und enthalten der hochruomlichen jungfrouw magt Marien, die zuo Oberen Büren, allernächst daby, nit uffhört, durch tägliche große wunder zuo lüchten», fanden die Knechte, die ihn begraben sollten, «den armen mönschen in läblicher üebung ..., in der rechten hand ein bürkin ast früschs loubs und in einander geflochten». Die hochüberraschten Knechte haben «den armen mönschen angetast, uffgelüpft und für und für (hin und her) gefüert, also das er zuo sinen kreften je lenger je baß ist kommen; und das noch wunderricher, so ist in im deheim wassergebläst deheins wegs funden, das alles allein durch die göttlich gnad und den müetterlichen bistand der muotter aller gnad, die — als er sagt — in siner vängknüß durch in mit manchem hochem süffzen und weinen angerüeft, beschechen; als er auch vor der urteil geredt, das allermenglich gehört hat, er hab zuo der muoter aller erbermd, die wil doch suß niemands für in bitten well, gantzen trost, das er nit hoff, desmals sterben sollen ... Und uff das alles, so ist er zuo der künglichen muotter magt Marien zuo Obern Büren durch vil erber lüt, vrouwen und man, jung und alt, die das alles gehört und gesechen haben, gefüert und dero ingeant-wurt (= übergeben), durch die er allein sin leben hat behalten, dero dank zuo sagen; und ist die ruott, so im nit ân wunderbaren fuog (ohne wunderbare Fügung) in sin gebundne hand gestoßen ist, zuo betütung (= zum Zeichen), dieselben künglichen muoter gotts in siner straf benüegen und in begnadet haben, daselbs uffgehangen und dannathin diß groß geschicht an ein loblich herrschaft von Bern gelangt, von derselben zuo wissen, was fürer mit dem armen mönschen zuo handlen sy; die hat, der muotter aller erbermd zuo Büren zuo eren, den fürer nit wellen strafen, der durch si des lebens gefrigt ist worden, sunder in uff sin schlecht urfech usgelassen und der reinen küschen magt Marien als aller sündern nothelfferin gnad und dank gesagt; dero und irm sun Jhesu Cristo unserm heilmacher und behalter sy glori, lob und êr iemer und iemer.»

Ein weiteres Beispiel dieser Art erzählt Anshelm<sup>137</sup>: ein geständiger Dieb wurde zum Galgen verurteilt; «als nun die urtel volzogen was, zerbrach die ketten und der strick, also das der dieb unversert ledig ward; gab (= schrieb zu) die hilf und êr sant Jacoben und sant Barblen»; die bernische Obrigkeit gab ihm über das Wunder schriftliches Zeugnis und förderte ihn auch sonst, damit er die den beiden Heiligen geweihten Wallfahrtsorte besuchen könne; ironisch fährt Anshelm fort: die Wallfahrt «erschoß (= nützte) ihm so wol, das er sant Jacob und die zerbrochne galgenketten von sich und eine glatte

---

137 II, 69.

mätzen (= Dirne) an sich hankt, bis das er (wegen wiederholten Diebstahls), bas knüpft, andermals bi Jenf am galgen erworget» —.

Die günstige Entscheidung, die in solchen Fällen der Gottheit oder den Heiligen zugeschrieben wurde<sup>138</sup>, kam sicherlich dem Mitleid entgegen, das jeweilen wohl die Mehrzahl der Zuschauer mit dem «armen Sünder» bewegte. Der Neigung zum Erbarmen gab Ausdruck ein Wort des charakterlich wohl bedeutendsten Berners des ausgehenden 15. Jahrhunderts, Adrians von Bubenberg: «Seid in euern Geschäften mit euern Nächsten nicht zu hart und suchet Mittelwege; gnädige Herren, seid in allen Sachen barmherzig, so gibt euch Gott ein gut, selig End; denn Gott selber spricht, wo nicht Barmherzigkeit sei, da sei er nicht<sup>139</sup>.» Naturgemäß erregten die schwersten Angriffe auf Leib und Leben des Mitmenschen, wie das alte Recht sie verlangte, bei dem Unvoreingenommenen und nicht durch Haß oder Pflicht Beteiligten das Mitleid in reinster Weise; der grausamsten Tat folgte die stärkste Reaktion, das erschütterndste Mitgefühl mit dem Betroffenen, ohne daß die Vernunft oder eine bestimmte Absicht eingewirkt hätten. Als Knabe hörte ich erzählen, wie Leute, die auf die Bäume gestiegen waren, um der letzten Hinrichtung bei Laupen zuzuschauen, ohnmächtig herabfielen, als sich das grausige Schauspiel vollzog.

IV. Anders verhält es sich auf einem Gebiet, auf dem ausschließlich Mitleid und Menschlichkeit herrschen sollten, in der *Fürsorge für Schwache und Arme*. Witwen, Waisen, Fremde und Arme sollten nach biblischem Gebot von den Mächtigen geschützt werden<sup>140</sup>. Kaiser und Könige erklärten, diesen Schutz ausüben zu wollen, konnten jedoch der guten Theorie nur sehr unvollkommen mit der Tat genügen. Aber aus dem Grundsatz konnte sich in kleineren Rechtskreisen, in Städten und Grundherrschaften ein vorwiegend genossenschaftliches Vormundschaftswesen entwickeln, und die seit alter Zeit herkömmliche, ungeregelte Mildtätigkeit, welche vorwiegend die Kirche Fremden und Armen angedeihen ließ, ging seit dem 16. Jahrhundert in eine staatliche, meist gemeindeweise geordnete Armenpflege über. Über die Motive der kirchlich gelenkten und der staatlich geordneten Fürsorge für die Armen ist später zu sprechen.

1. Unmittelbare menschliche Anteilnahme wirkte sicher in den Ursprüngen der behördlichen Aufsicht über die Vormünder von Witwen und Waisen mit; hatten früher die Verwandten das *Recht* auf die Vormundschaft weitgehend im eigenen Interesse ausgeübt, ohne einer wirtschaftlich unbeteiligten Aufsichtsstelle Rechenschaft zu schulden<sup>141</sup>, so bestimmte schon die Berner

<sup>138</sup> K. v. A m i r a , a. a. O., 222 f., und dort zitierte Stellen (Zufallsstrafe).

<sup>139</sup> Nach dem Zitat in R. F e l l e r , Gesch. Berns I (1946), 432.

<sup>140</sup> Nachweise in R e n n e f a h r t , Grundz. der bern. Rechtsgesch. II, 198 f., mit N. 2; III, 333, mit N. 6.

<sup>141</sup> Vgl. z. B. R e n n e f a h r t , a. a. O., II, 64, und dazu U. S t u t z , Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg, in Festschrift für Fr. E. Welti, 1937.

Handfeste, der richterlich ernannte Vormund habe nur zu tun, was der Witwe und den Kindern zum Nutzen gereiche, und eine alte bernische Satzung sah schon ausdrücklich die Aufsicht des Rates über die Vormünder vor<sup>142</sup>. Auf dem Land befahl eine behördliche Aufsicht z. B. der «Hausbrief» des Johannerhauses Bubikon (Zürich) von 1483: an den Jahrgerichten sollten nach Beurteilung allfälliger Streitigkeiten über «Eigen und Erbe» (Grundbesitz) in erster Linie für Witwen und Waisen Vormünder bestellt werden; der Ordenscommendur hatte die Pflicht, Witwen und Waisen zu helfen und zu raten, damit sie «by recht, glichen und billichen dingen bliben mögen»<sup>143</sup>.

Abgesehen von der Aufsicht über die Vormünder halfen die Obrigkeiten aber auch unmittelbar in uneigennütziger Weise: Das Weistum von 1352 für den Tessenberg sah z. B. vor, daß die allen Haushaltungen obliegende Hühnerabgabe der «armen Witwe, die es nit haben möchte», ganz erlassen werde, während der «man, der es nit hette», immerhin statt des Huhnes 4 Pfennig zahlen sollte<sup>144</sup>. Die Boten der eidgenössischen Orte schenkten 1531 zwei armen Witwen, die mit Kindern beladen waren, Weizen zur Aussaat<sup>145</sup>. Einer andern armen Frau erließen sie die Hälfte des von ihr geschuldeten Zinses, allerdings mit dem Beifügen, man solle sie im Glauben lassen, sie müsse den ganzen Zins geben, damit nicht andere veranlaßt werden, den Herren nachzulaufen<sup>146</sup>. Unentgeltliche Abgabe von Kleidern und Schuhen an Bedürftige, ärztliche Pflege, Versorgung im Spital, Speisung, Zehrgeld an unvermögliche Einheimische und Fremde, Frauen und Kinder, beschäftigten den bernischen Rat im 15. und 16. Jahrhundert fast täglich.

Die besondere Rücksicht, die man für die Kinder hegte, zeigen folgende Beispiele: Das Gotteshaus St. Johannsen zu Erlach hatte Güter in Menznau (heute Kanton Luzern), die von «fall»-pflichtigen Leuten bebaut wurden; starb ein Pflichtiger, so hatten die Erben dem Gotteshaus das beste Stück Vieh zu entrichten; dies zum Zeichen früherer Leibeigenschaft; Im Urbar von 1505 wurde nun, gewiß nach altem Herkommen, bestimmt: «wan ein fal gefiel, da cleini unerzogni kind werend, und auch so arm, das si des fals (= des Stückes Vieh) notdürftig weren, um das si erzogen wurden, der fal sol von eim amman und vier genossen nach billicher schatzung nit zum türisten geschetzt werden, damit die kind dester senfter und bas mügend erzogen werden», d. h. statt des Falles hatten sie nur eine geringe Geldabgabe zu leisten<sup>147</sup>.

Es kam vor, daß ein zum Tod Verurteilter seiner unmündigen Kinder wegen freigelassen wurde<sup>148</sup>.

<sup>142</sup> R enne fahrt, a. a. O.

<sup>143</sup> Rqu. Zürich, Offnungen II (1915), 163, unter 7. und 164 unter 11.

<sup>144</sup> Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch 278 ff.

<sup>145</sup> Eidg. Absch. IV, 1 B, 1184, Nr. 626k.

<sup>146</sup> a. a. O., 1393, Nr. 748b (1532).

<sup>147</sup> Staatsarch. Bern, Fach Erlach, Pergamentheft. — Ähnlich in Döttingen um 1350 (Rqu Aargau, Landschaft V, 1933, 252, Nr. 144, Ziff. 24 f.).

<sup>148</sup> C. W. Scherer, Die westfälischen Femgerichte (1941), 129 f. (aus dem Jahr 1437).

Die zwölf eidgenössischen Orte beschlossen 1660 über die Konfiskation des Vermögens flüchtiger Verbrecher in der Herrschaft Luggarus (Locarno), auf Gesuch der Abgeordneten dieser Herrschaft und nach Antrag des Bürgermeisters und Rates von Zürich: «Gleich wie einer von Gott geordneten Oberkeit nicht wenig obgelegen, die Lasterhafte, sonderlich in schweren Verbrechen, abzustrafen, so seye derselben nit minder rümlich und Gott dem Herren selbst angenehm, den unschuldigen Weib und Kinderen ein gnädiges Mitleiden zu erzeigen»; deshalb soll das Vermögen des Malefikanten zwar verzeichnet und der obrigkeitlichen Kammer übergeben werden, aber daraus dann den Kindern und Kindeskindern ein gebührender Anteil «aus obrigkeitlicher Mildte und Gnad überlassen werden, damit die armen Kinder nicht so unbarmherzig ins Elend verstoßen, sondern in Gnaden betrachtet werden»; der Anteil der Kinder wurde 1664 auf einen Dritt festgestellt<sup>149</sup>. Noch weiter war, wohl zum Teil aus gleicher Rücksicht auf die unschuldigen Kinder, aber unter Anlehnung an altes Erbrecht, das bernische Recht gegangen, als 1420 zwei flüchtige Totschläger verurteilt wurden: der Obrigkeit («Herrschaft») wurde ihr Vermögen nur so weit zugesprochen, «als verr (= sofern) inen nach marchzal (= Verhältnis) und nach gewonlichem teile gezicht, mit namen, daz der geteter der kinden eins sin sol, und das weder wip noch kind, bruoder noch swester, iro guot damit nit verwürket süllent haben, es were denn, daz si rat oder getat ze söllichen sachen gegeben hätten»<sup>150</sup>. Der Obrigkeit kam also nach Abzug des Frauengutes nur soviel zu wie einem jeden Kind des Verurteilten. Den gleichen Teilungsgrundsatz befolgte Bern für das Vermögen verurteilter und ausgewiesener Wiedertäufer zugunsten deren Frauen und Kinder<sup>151</sup>. Von den unzähligen Fällen, in denen die bernische Obrigkeit sich gegenüber Kindern in wirklich selbstloser Weise hilfsbereit erwies, seien nur folgende herausgegriffen: als 1579 der Knecht des Zieglers beim Holzen von einer fallenden Tanne erschlagen worden war, ließ sie seinen «verlassnen vier kinden zwyfach muos und brot by dem muoshafen» zu ihrem Unterhalt ausrichten. Kurz darauf wies sie den Arzt oder Bruchschnieder Daniel Bischoff an, ein «arm knablin in der Insel sines bruchs zeschniden»; dazu erhielt der Knabe in der Insel Unterkunft und Verpflegung und wurde vom Seckelmeister mit Kleidern versehen. Einer Frau wurde 1599 Unterstützung mit Korn und Geld zuteil, ihren drei kleinen Kindern Hosen und Schuhe<sup>152</sup>.

Zahlreiche Dorf- und Hofweistümer zeigen zarte Rücksichten der Grundherren auf die Kindbetterinnen: Der Dorfmeier von Buix hatte jeder Kindbetterin ein Fuder Brennholz zuzuführen<sup>153</sup>. Noch freigiebiger war die Herrschaft des Dorfes Benken (Kanton Zürich) im 15. Jahrhundert: wenn dort

<sup>149</sup> Eidg. Absch. VI, 1, 1442, Ziff. 41.

<sup>150</sup> Rqu Bern I, 206, Nr. 325 = II, 126, Nr. 269.

<sup>151</sup> Täufermandate von 1538, 1566, 1585, 1659/1693, 1670, 1695 usw.

<sup>152</sup> Ratsman. 396, 299 und 339; 437, 8.

<sup>153</sup> Trouillat IV, 540, Nr. 264 (1392).

eine Frau eines Kindes genas, «si sie hie seshart oder sust frömbde harkomen und ob Gott si hie enbunde», so soll der Keller (Hofverwalter) ihr zwei Karren Holz geben, wenn sie einen Knaben geboren hat; «gepirt aber ir aini ain töchterli, so ist er derselben kintbetterin nit mer verbunden zuo geben, denn ainen karren mit holtz<sup>154</sup>.»

Im Gericht Rötenbach sollte der Weibel, der die Twinghühner, eine jährliche Abgabe an den Grundherrn, einsammelte, da, «wo ein kintbetterin ist, ir das huon würgen und lassen»<sup>155</sup>, damit sie kräftige Speise habe. Den Klosterfrauen zu Dettligen wurde 1495 verboten, Wein auszuschenken und dadurch dem Wirt zu Oltigen Konkurrenz zu machen; nur «kindbetteren und siechen» (= Kranken) durften sie Wein zukommen lassen<sup>156</sup>. Auch anderswo wurde der Weinausschank außerhalb der sonst allein berechtigten Tavernen und Schenken gestattet «zu gutem der kranken und kindbetteren»<sup>157</sup>. Das Hofgericht zu Herzogenbuchsee erkannte 1488, daß der Wirt, der einer Kindbetterin ein Lagel (kleines Fäßchen) Wein verkaufe, davon kein Ungelt schulde<sup>158</sup>. War die Ehefrau eines im aargauischen Eigenamt Ansässigen zur Zeit der Heu- oder Emdernte im Kindbett, so hatte nach altem Herkommen ihr Ehemann die sonst geschuldeten Tagwerke nicht zu leisten<sup>159</sup>. Das aus dem 14. Jahrhundert stammende Weistum von Bure (Elsgau, Ajoie) bewilligte den Herrschaftsleuten das Fischen, wenn sie sich hatten zur Ader gelassen oder wenn ihre Frau im Kindbett lag (qu'il saroit saignier ou que sa femme genroit d'anffans)<sup>160</sup>. Der eidgenössische Schiedsspruch von 1525 zwischen den Leuten von Laufen und dem Bischof von Basel anerkannte zwar das Fischereiregal des Bischofs, doch mit der wohl altherkömmlichen Einschränkung, daß der gemeine Mann für die Notdurft Kranker und für die «Lust» schwangerer Frauen mit der Hand, der Schnur oder der «Bären» fischen durfte<sup>161</sup>. In Dietikon (Zürich) war es Pflicht des Wirtes, den Kindbetterinnen während sechs Wochen Wein und Brot, wenn nötig auf Kredit, zu liefern<sup>162</sup>. Die Berner Obrigkeit gewährte oft Spenden in Geld, Lebensmitteln und Kleidern an Kindbetterinnen. Die bernische Metzgerordnung von 1569 verhielt die Metzger dazu, das Fleisch so zum Verkauf zu bereiten, «damit schwanger vrouwen und ander lüt nit vergäben warten müeßind»<sup>163</sup>. Wie sogar auf das empfindlichere *Gefühl* schwangerer Frauen Rücksicht genom-

154 Rqu Zürich, Offnungen usw. I, 438, Ziff. 22.

155 Signau Urbar, Nr. 6 (1635), fol. 56b.

156 Ob. Spruchb. O 232 (Staatsarch. Bern).

157 Rqu Aargau Land I (1923), 65, Nr. 43. A. v o n S e g e s s e r , Luzern. Rechtsgesch. I, 669.

158 Urk. vom 28. April 1488 im Staatsarch. Bern, Fach Wangen; 1513 wurde für die vier Landgerichte ein halber Saum Weins z. G. der Kindbetterin vom Böspfennig befreit.

159 Rqu Aargau Land II (1926), 48, Nr. 27 (1524).

160 Trouillat IV, 360 ff., Ziff. 27.

161 Eidg. Absch. IV, 1 A, 659, Nr. 273. — Vgl. die Dorfordnung von Hendschiken (15. Jh., in Rqu Argau Landschaft I, 632, Nr. 276, Ziff. 23).

162 Rqu Zürich II, 375, Ziff. 41 (Offnung des 15. Jh.).

163 Stadtsatzung 1575, Staatsarchiv Bern III, 263 f.

men wurde, zeigt eine Nachricht zum Jahr 1349: als die Fryburger Bern um Kriegshilfe ersuchten, baten sie die Berner, «das man die paner von Loupen nit mit füerte, umb das tragende frouwen, so ir fründ (= Verwandte) von der paner wegen verloren hettend, nit in unmuot kämend; das tet man»<sup>164</sup>. Auch wenn man annehmen wollte, daß die Gefühle der Frauen nur ein Vorwand der Männer gewesen seien, so ergibt sich doch daraus, daß solche zartere Regungen der Zeit nicht fremd waren.

Wenn also weder in der erotischen noch in der frommen Literatur Nordfrankreichs, Flanderns und der übrigen Niederlande «kaum eine Spur echten Mitleids mit der Frau, mit ihrer Schwäche und den Gefahren und Schmerzen, die ihr die Liebe bereiten», zu finden ist<sup>165</sup>, so bestätigen die schweizerischen Urkunden des Mittelalters dieses strenge Urteil nicht.

Sogar die sonst harte Justiz nahm Rücksicht auf Frauen und Kinder: Zur Zeit, da man scharf gegen die Wiedertäufer vorging, entließen Schultheiß und Rat von Bern «zwo schwangere töüfferin, die nit abstan wellend, und aber nechig sind», aus der Gefangenschaft, «damit sy kindbetten mögend»<sup>166</sup>; und 1695 wies der Große Rat die Täufer an, alle solchen Wiedertäuferinnen im Land zu dulden, «biß zur niderkunfft, und ihre kindt abzuosäugen sechs wochen lang»<sup>167</sup>. Die Strafen, welche Frauen für Missetaten zu gewärtigen hatten, waren meist leichter als die der Männer, die Bußen gewöhnlich nur halb so groß<sup>168</sup>. Aber diese Begünstigung mag die Kehrseite der aus der Bibel<sup>169</sup> abgeleiteten Geringschätzung des Weibes sein: deshalb galt das Zeugnis einer Frau nur halb so viel wie das des Mannes. Hatten Frauen Amtspflichten zu übernehmen, etwa als Hebammen oder Schätzerinnen von Hausrat, so wurde ihnen nur ein Gelübde abgenommen, da der Eid ihre Seele in Gefahr gebracht hätte; die Handlungsfähigkeit der Frau war durch die Munt, die Schutzwalt des Vaters oder Ehemannes oder nächsten männlichen Verwandten beschränkt. Dagegen dürfte es Gefühlen der Menschlichkeit zuzuschreiben sein, wenn in vielen ostschweizerischen Herrschaftsrechten (vielleicht vom Kloster St. Gallen ausgehend) bestimmt war, daß an den Jahrgerichten zuerst, oder doch gleich nach allfälligen Grundbesitzprozessen, die Rechtssachen der Witwen und Waisen, dann der Frauen, dann der Fremden (Gäste), dann der Hofgenossen und zuletzt des Grundherrn behandelt werden sollten<sup>170</sup>. Ebenso wenn Bern, wohl nach alten Ansätzen, für Streitsachen der Witwen und Waisen ein kürzeres und wohlfeileres Gerichtsverfahren und

---

<sup>164</sup> Anonymus (Justinger) 380, Nr. 81.

<sup>165</sup> J. Huizinga, Herbst des MA. (1928), 191.

<sup>166</sup> RM 402, 2 (1585).

<sup>167</sup> RM 245, 188; Mandatenb. 10, 171.

<sup>168</sup> Nachweise in Rennefahrt, Grundz. II, 192 ff.

<sup>169</sup> Schöpfungsgeschichte, besonders 1. Mose 3, 16.

<sup>170</sup> Rqu St Gallen I, 257, Nr. 2, Ziff. 20 (Muolen 1467), 214, Nr. 5, Ziff. 18 (Tablat 1471) usw., Rqu Zürich I, 359, Nr. 3, Ziff. 8 (Bäretswil 1475) usw.

eine Rechtsprechung vorschrieb, die mehr der Billigkeit als dem strengen Recht entsprechen sollte<sup>171</sup>.

2. Wohl am unbefangensten äußerten sich die Gefühle gegenüber dem *Fremdling*. Die altherkömmliche<sup>172</sup> Gastfreundschaft wurde durch das biblische Gebot bekräftigt<sup>173</sup>. Wer sich im «Elend» (mhd. = Fremde, Ausland, Verbannung<sup>174</sup>) befand, genoß besondere Rücksicht, solange er nicht gegen den Landesbrauch verstieß und sich mit dem zum Leben Notwendigen begnügte: Der Reichslandfriede Kaiser Friedrichs I. (1152)<sup>175</sup> erlaubte dem Fremden, ungestraft sein Pferd mit so viel Korn zu füttern, als er vom Wege aus mit dem Arm zu umfassen vermochte; es stand ihm auch frei, Gras und grünes Laub zum notwendigen Gebrauch zu nehmen. In Aeschi (Oberland) war im 15. Jahrhundert ein Grundstück, auf dem sich die Gerichtsstätte befunden hatte, ausschließlich für die Nutzung der Herrschaft und ihres Weihels vorbehalten sowie für die Rosse und Tragtiere der Fremden, die dort weiden durften<sup>176</sup>. Ähnlich scheint es auch an andern Gerichtsplätzen gehalten worden zu sein<sup>177</sup>.

Von der strengen Rebhut zu Twann galt zugunsten der Fremden eine Ausnahme: «Näm auch ein frömder man an einem fürgang (= im Vorbeigehen) trübel und aber keinen sakete (= einsteckte zum Mitnehmen), den sollent die banwart nüt pfenden, denn (sondern) in heißen fürbas gan, und im den rechten weg, ob er geirret het, wisen; aber einen heimschen mögen sy wol pfenden». Weitere Vergünstigungen des Twanner Rechts mögen auch meist Fremden zugute gekommen sein: «Kem ein graf geritten und einem banwart trübel hiesche, der sol im sin huot vol trübel geben; einem ritter, was an drijen schossen stat; einem priester dry trübel; einer tragenden frouwen dem kind einen und ir zwön in den nechsten reben by im, und des jares an dem stük nüt me». Wie streng im übrigen die Wache sein sollte, zeigt der Eid des Rebhüters, nämlich «der reben ze hüten dem richen, als dem armen..., auch kein diep ze helen, noch auch selber ze stelen»; für größere Frevel, die er nicht anzeigte, persönlich Schadenersatz zu leisten; während des Rebbannes in keinem Hause zu schlafen; «wenn in der schlaf angat», soll er, den Spieß zwischen den Armen, das Haupt auf einem «Kislig» (= Feldstein), schlafen «und nach dem schlaf uffstan und hüeten, als ie von erst»; aber auch dem Bannwart gegenüber wurde das Verbot, selber Trauben zu nehmen, nicht engherzig durchgesetzt: «Geluste auch die banwart, trübel zu essen, so mag ir jeklicher in dem nechsten stük reben by im nemen, und des jares in dem stük

171 Nachweise in Rennefahrt, Gdz. III, 333.

172 Vgl. Lex Burgund. XXXVIII.

173 2. Mose 22, 20, und 3. Mose 19, 33 f.; Maleachi 3, 5.

174 Fr. Kluge, Etymol. Wörterb.

175 Zemann K., Quellensammlung zur Gesch. d. Dtsch. Reichsverfassung (1913), 8, Nr. 9, Ziff. 20.

176 Frutigbuch (1938), 232.

177 Vgl. Rqu. Bern III, 425, Nr. 127k, 9 (1492).

nüt me. Trüeg aber ein banwart sin weg me da hin und in düecht, das er da besser denn an andren enden uff der huot were, und ein birboum da stüend, so mag er der biren essen, so vil er wil und darzuo nemen, als vil er in siner hand vor an siner brust getragen mag»<sup>178</sup>.

In der Rechtspflege war der Fremde durch das «Gastrecht» begünstigt, d. h. durch ein Gerichtsverfahren, das ihm rascher zu seinem Recht verhalf als das durch längere Fristen verzögerte gewöhnliche Verfahren<sup>179</sup>. Diese Rücksicht wurde allerdings nicht aus rein selbstlosen Gründen geübt, sondern in den Städten wohl hauptsächlich, um fremde Kaufleute nicht vom Marktbesuch abzuschrecken und um den eigenen Kaufleuten auf den fremden Märkten das Gegenrecht zu sichern, auf der Landschaft aber, um die Einheimischen davor zu bewahren, daß Fremde sie vor auswärtige Gerichte lüden<sup>180</sup>.

Wehe aber dem Fremden, der sich gegen den Einheimischen verging; dann konnte ihn auch das Hausrecht seines Gastfreundes nicht vor der heftigen Rache des Beleidigten und seiner Genossen schützen: sowohl nach Berner<sup>181</sup> als auch nach Kiburger Stadtrecht<sup>182</sup> hatte der Gastfreund entweder den zu ihm geflüchteten Fremden auszuliefern oder dem Richter oder den Bluträchern zu «erlouben, in sin hus ze ganne und den selben geteter ze suochenne und ze nemenne»; tat er weder das eine noch das andere, so haftete er selber wie der Fremde. Das Recht Fryburgs und die mit ihm verwandten Kiburger Rechte der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schrieben vor, daß der Fremde, der einen Bürger geschlagen habe, an einen Stamm gefesselt und skalpiert werden solle (*abstracta sibi cute de capite*); den Bürger jedoch, der einen Fremden geschlagen hatte, sollte nur die Stadtfriedensbuße von 60 Schilling treffen; dem Fremden kam nur der geringe Betrag von 3 Schilling zu, oder 60 Schilling, wenn er blutig geschlagen worden war<sup>183</sup>. Wurde ein Bürger blutig geschlagen, so kostete es den Täter, auch wenn er ebenfalls Bürger war, die Hand. Bedrohte ein Fremder einen Bürger, so wurde er verrufen, und niemand durfte ihm Speise oder Herberge gewähren. Beleidigte er einen Bürger, so konnte man ihn ungestraft ohrfeigen. Die Berner Handfeste<sup>183a</sup> versagte dem Fremden, der außerhalb der Stadt von einem Bürger geschlagen worden war, das richterliche Gehör; hatte aber der Fremde dasselbe einem Bürger getan, so konnte der Berner ihn, wenn er später in

178 Weistum über das Recht der Herrschaft Twann (1426), in St. Fach Nidau.

179 Vgl. Rennefahrt, Grundz. II, 185 f., und III, 376 f. Vgl. auch hievor, Schlußabsatz von I. — Ferner Rqu Zürich I, 271, Nr. 4, Ziff. 9 (Altstetten 1429).

180 Vgl. Rqu St. Gallen II, 148, Zeilen 7 f. (Oberuzwil 1420).

181 Rqu I, 52, Nr. 47 = II, 8, Nr. 17.

182 Burgdorf F. III, 60, Nr. 58 (1273); ähnlich Fryburg 299, Nr. 281, F. II (1249, bzw. 1288); Erlach F. II, 657, Nr. 608 (1266); Aarberg, a. a. O., 781, Nr. 720 (1271); Büren F. III, 437, Nr. 456 (1288); Thun F. II, 594, Nr. 557 (1264).

183 Fryburg, Erlach, Aarberg, Büren, a. a. O.; Thun F. II, 593, Nr. 557; Burgdorf F. III, 49, Nr. 58.

183a Art. XXXVI.

die Stadt kam, ungestraft gefangennehmen oder gar töten; allerdings hatte er vorher dem Gericht in der Stadt von der beabsichtigten Rache Anzeige zu machen. Die Amtseide der Gerichtssäßen verpflichteten diese denn auch nur ganz ausnahmsweise<sup>184</sup>, dem Fremden gleich Recht zu sprechen wie dem Heimischen, während sie durchwegs hervorheben, daß der Arme dem Reichen gleich zu halten sei. Die Zurücksetzung der Fremden im städtischen Kleinhandel, ihre Pflicht, in Prozessen dem Gegner Rechtssicherheit zu stellen, ihre Unfähigkeit, Zeugen gegen einen Bürger zu sein und das Fremdenregal in seinen verschiedenen Ausgestaltungen gehören nicht hieher.

3. Wie noch heute, so mag auch im Mittelalter der Grundanlaß zu der Hilfe an *andere Hilflose und Darbende* in wirklichem menschlichem Mitleid beruht haben: dies bestätigen zahllose kirchliche Legenden: vom heiligen Martin, der die Hälfte seines Mantels dem nackten Bettler schenkte, bis zum heiligen Crispinus, der Leder stahl, um den Armen Schuhe zu machen<sup>185</sup>.

Gelegentlich wartete das volkstümliche Recht demjenigen, der sein Recht gegen den Armen allzu schroff und mitleidslos verfolgte, mit humorvollem Spott auf: im Hof Benken (Gaster) hatten die Erben eines «Hofjüngers» dem Herrn «das best lebend guot» zu entrichten, also z. B. die beste Kuh aus dem Stall; hinterließ der Erblasser nichts anders, «denn ein immen» (Bienenstock), und will der Herr nicht auf den «Fall» verzichten, so soll er «nemen an dem flug weders bije er wil und sol damit gefallet» sein; das Herrenrecht auf das beste lebende Gut war anerkannt, aber der Herr mochte zusehen, daß die Biene ihn nicht stach<sup>186</sup>!

Aber bei der Sorge um solche Hilfsbedürftige wirkten bewußt oder unbewußt, neben oder gar anstatt des reinen Mitleids, vernunftmäßige Berechnungen mit: die Kirche versprach für das Almosen, das dem Armen gegeben wurde, *jenseitigen Lohn*; Sünde und Unrecht ließen sich durch milde Gaben ausgleichen, aufwiegen: es wurde gegeben, um etwas anderes dafür zu empfangen<sup>187</sup>. Gerade in der mittelalterlichen Armenpflege kommt dem Entgeltgedanken größte Wichtigkeit zu. Die unzähligen Stiftungen zugunsten der Armen und Kranken, die vor der Reformation in bernischen Landen errichtet wurden, erklärten fast durchwegs, daß der Stifter für sich und sein Geschlecht dafür Lohn im Jenseits erwarte. So stiftete Anna Seiler 1354 das Spital, aus dem das heutige Inselspital erwachsen ist, «luterlich dur gotte, *miner sele und aller miner vordern selen und allen geloubigen selen ze heil und ze trost und ze stetem und ewigem gelüke*, und ze troste der statt und den burgeren gemeinlichen von Berne und umb daz, daz dü sehs werche der erbarmhertzig-

<sup>184</sup> Z. B. Rqu St. Gallen I, 585 (Oberbüren), Ziff. 7 (1481); II, 16 Flawil), Ziff. 7 (1472).

<sup>185</sup> Vgl. G. Schnürer, Kirche und Kultur im MA., I (1924), 76. — Die Taten rein menschlichen Mitleids, an denen das MA. sicher reich gewesen ist, wurden natürlich in der Regel nicht urkundlich bestätigt; im kirchlichen und weltlichen Leben galt die Lehre der Bergpredigt (Matth. 6, 1—4).

<sup>186</sup> Aus den Rqu St. Gallen (Gaster usw.), die demnächst von F. Elsener herausgegeben werden.

<sup>187</sup> J o h. Bühlér, Die Kultur des MA. (1931), 72, über die Bedeutung des «do ut des».

keit dester baz erfüllt werden»<sup>188</sup>. Daß, trotz diesem naiv ausgesprochenen, im Grund eigennützigen Zweck, das Mitleid mit der Not armer Kranker, der aufrichtige Wille, ihnen zu helfen, Anna Seiler zu ihrer Stiftung bewog, ergibt sich aus der Vorsorge, die sie dafür trug, daß möglichst viele Arme, die der Hilfe wirklich würdig wären, aufgenommen werden konnten: Geheilte sollten andern Kranken Platz machen, Unverträgliche sollten ausgewiesen werden, damit die Spitalinsaßen Ruhe und Frieden untereinander hätten.

Gegen die «Werkgerechtigkeit», die Hoffnung auf Entgelt für barmherzige Handlungen, wandten sich die «Schlußreden», welche die Berner Disputation vom Januar 1528 vorbereitet (Ziff. III): «Christus ist unsere einige wyßheit, gerechtigkeit, erlösung und bezahlung für aller welt sünd; deshalb, ein andern verdienst der säligkeit und gnuogthuon für die sünd bekennen, ist Christum verleugnen»<sup>189</sup>. Aber schon bald wurden von der reformierten Geistlichkeit Zugeständnisse gemacht, wonach gute Werke zwar nicht zur Seligkeit führten, aber doch von Gott belohnt würden<sup>190</sup>. Die Bettlerordnung, die in Bern 1690 im Druck ausging, zitiert vor ihrem Text die Sprüche Jac. 1, 27: «wann jemand diser welt güter hat und sihet seinen bruder darben und schleußt sein hertz vor ihm zu, wie bleibtet die liebe gottes bey ihme?» Matth. 10, 42: «wer diser geringsten einen nur mit einem becher kalten was-sers tränket in eines jüngers namen, warlich ich sage euch, es wird ihme nicht unbelohnet bleiben.» Proverb. 19, 19: «wer sich des armen erbarmet, der leyhets dem herren, der wird ihme widerumb gots vergelten.»

Eine obrigkeitlich geordnete Armenfürsorge, die dafür einige Gewähr bot, daß das Almosen wirkliche Not lindere und nicht Bettel und Müßiggang züchte, bildete sich erst seit dem 16. Jahrhundert aus, unter dem Druck fremder und einheimischer Landstreicher, diebischer «Heiden und Zigner» und frecher und räuberischer zurückgekehrter Reisläufer, die den Müßiggang auch dann vorzogen, wenn sie nicht, wie viele andere, Krüppel oder krank waren. Schon vorher trachteten die Obrigkeiten danach, daß die Hilfe nur Würdigen zuteil werde<sup>191</sup>: sie erteilten bereitwillig «Bettelbriefe» an wirklich Bedürftige, wie z. B. an Invaliden oder an arbeitsunfähige Kranke. So erhielt eine St. Gallerin, die einen glaubwürdigen Schein unter dem Siegel der Stadt St. Gallen vorwies, daß sie «mit dem schwären siechtum des lieben heiligen, sant Valentinus beladen und ire deshalb nit möglich sye, sich anders, dann mit hilf, stür und handreichung erber lüt zuo erneren», von Schultheiß und Rat zu Bern 1519 einen neuen «Bettelbrief», weil der alte «bresthaftig, also das er nit wol zu läsen und zu verstan» und ein weiterer Schein des Abtes

<sup>188</sup> F. VIII, 78, Nr. 188.

<sup>189</sup> K. Lindt, in Gedenkschr. zur Berner Reform.-Feier 1928, I, 313 und 331 f.

<sup>190</sup> Näheres bei R. Feller, Sittengesetze der bern. Reformation, in Festschr. für Fr. E. Welti (1937), 56.

<sup>191</sup> Vgl. J. Huijzinga, a. a. O., 216, wonach schon Pierre d'Ailly um 1400 empfahl, Leprosenhäuser und Spitäler zu bedenken, statt Bettelorden und lügenreiche Ablaßprediger.

von St. Gallen ganz verlorengegangen war<sup>192</sup>. Einer Südtirolerin aus Bozen, die sich zweier Kinder annahm, deren Eltern aus St. Gallen stammten und in Bern gestorben waren, wurde bescheinigt: da die Frau die Kinder ohne Hilfe und Steuer ehrbarer Leute nicht zu erziehen vermöchte, und damit ihr guter Vorsatz hiezu nicht bezweifelt werden könne, bitten Schultheiß und Rat alle, denen der Brief zu Gesicht käme, «so die selb frow zuo üch komen und üch umb über almuosen anrüeffen würt, ir das guetlich mitzuoteilen —; daran tuond ir ein sunder guot werck, des ir von gott belonung werden empfachen»<sup>193</sup>.

Die Bettelbriefe für Brandgeschädigte waren bis zur Einführung der Brandversicherung üblich; andere Bettelbriefe wurden seit Ende des 16. Jahrhunderts von den Obrigkeiteneien der eidgenössischen Stände möglichst selten ausgestellt<sup>194</sup>.

4. Auch aus weltlichen Beweggründen sproßten Taten des Mitleids und der Barmherzigkeit: Je mächtiger und begüterter jemand war, um so höhere Spenden hatte er nach altem Herkommen den Niedrigeren und den Armen zu machen; er mehrte und erhob die *Ehre* und den Glanz seines Hauses, wenn er sich wohltätig und freigebig erwies. Diese Sitte war kaum weniger wirksam als das kirchliche Gebot, denn sie zu befolgen schmeichelte der menschlichen Eitelkeit des Einzelnen und dem Stolz auf sein ganzes Geschlecht. Daran ändert nichts, daß in vielen Märchen die Mildtätigkeit ausschließlich der vornehmen Frau vorbehalten ist, die neben einem rauhen und harten Gatten lebt.

Der König oder Kaiser, der Höchste auf der Stufenleiter der weltlichen Würden, hatte namentlich die Pflicht, Wehrlose zu schützen; diese Pflicht steigerte sich zu dem besonderen Königsfrieden, den Witwen und Waisen genießen sollten. Die Vorschriften der Bibel<sup>195</sup> und der Einfluß des römischen Rechts, das als Recht des römischen Reichs deutscher Nation galt, scheinen dabei mitgewirkt zu haben. Aus den Landfriedensordnungen, die Könige und Kaiser verkündeten, gingen die Gebote der Schonung aller Waffenlosen, der Geistlichen, der Frauen und Kinder, der Kaufleute und aller, die auf des Königs Straßen zu Land und zu Wasser fuhren, in die weitverbreiteten Rechtsbücher, namentlich in den Sachsen- und Schwabenspiegel, über<sup>196</sup>. Die Kriegsordnungen der Eidgenossen enthielten ähnliche Vorschriften. Bern bedrohte in seinen Ordnungen von 1410 den Krieger, der «deheinen geistlichen man oder dehein frouwen frevenlich angriff oder schlueg», mit dem Verlust der Hand<sup>197</sup>. Für die Motive solcher Schonung aufschlußreich ist der Sem-

---

192 Ob. Spruchb. Y, 527.

193 Ob. Spruchb. P 741 (1501).

194 Eidg. Absch. IV, 1 E, 462, Ur. 396e (7./15. Januar 1571).

195 Nachweise in Rennefahrt, Gdz. II, 198 f., mit Note 2. — Ausführlich G. Schnürrer, Kultur und Kirche im MA., II (1926), 271 ff.

196 Sachsen-Spiegel II, 66; Schwabenspiegel (Laßberg) 248.

197 Bern Rqu I, 218, Nr. 340 = II, 85, Nr. 204.

pacherbrief (1393): die Schonung war zu üben «unser lieben frowen ze eren ..., durch das si uns laß zuofließen ir gnade, schirm und behuotnisse gegen allen unsern vienden». Auch da wurde also auf eine Gegenleistung höherer Mächte gerechnet; und doch, — abgesehen von dieser kindlich selbstsüchtigen Überlegung — wie viel menschlicher war im allgemeinen die damalige Kriegsführung als die heutige!

5. Die weltliche *Armenfürsorge*, die beruhte auf Gefühlen der Menschlichkeit, gemischt mit der Hoffnung auf ein besseres Jenseits und dem Streben nach Ansehen und Ehre im Diesseits, wurde ergänzt durch die noch weniger geregelten Spenden der Gotteshäuser und der Spitäler an Pilger und andere Fremde, sowie an einheimische Bedürftige oder Bettler. Da das Almosen oft weniger der Not des Nächsten abhelfen, sondern als Opfer dem Geber den Eintritt ins Paradies erleichtern wollte, so kam es häufig unwürdigen Gewohnheitsbettlern und Faulenzern zu. Solche Bettler, fremde und einheimische, wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, namentlich mit dem Aufkommen der Reisläuferei und wegen der damit einreißenden Zügellosigkeit, zur Landplage. Die frühere Gastfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft den fremden Heischenden gegenüber mußte eingeschränkt werden; ja es begann ein wahrer Kampf gegen sie, eine zur Selbsterhaltung gebotene Notwehr. Zuerst suchte man die fremden «sundersiechen», die ansteckende Krankheiten ins Land schleppten, fernzuhalten: Schultheiß und Rat von Bern befahlen 1490 allen Amtleuten, «söllich ußländig sundersiechen uß unsfern landen gestraxs (zu) wesen, und uff die, so gesund und dannocht in sölichen sundersiechen gestalten verwandelt sind (= die sich krank stellten), ernstlich und hoch ächten (= verfolgen), und wo üch die angeben oder gezögert werden, in schwäre vangnuß wärffen und daruß dheinswegs lassen an unser sunder bevelch, gunst und erlouben»<sup>198</sup>. Auch gesunde, fremde Bettler, «die dann stark und steg und wäg zuo bruchen wol mächtig» waren, wurden 1503 ausgewiesen: sie mußten eidlich versprechen, bernisches Gebiet nicht wieder zu betreten, widrigenfalls sie als Meineidige gerichtet würden<sup>199</sup>. Seit ungefähr 1510 begann in der ganzen Eidgenossenschaft die Abwehr der «Heiden und Zigeuner», die als Diebsvolk galten und deshalb mit der Strafe des Hängens bedroht wurden<sup>200</sup>. Während der folgenden Jahre wurden alle «frömenden tütschen und wälschen lantstricher», welche «die unsfern allenthalb merclichen beschwären und inen vil und manigerley schadens zuofuegen», so gründlich wie möglich abgeschoben<sup>201</sup>; wer sie länger als drei Tage und Nächte beherbergte, war selber für ihren Unterhalt verantwortlich: «der sol inen zuo ässen geben, dann min herren (= die Obrigkeit) nit wollen, das die

<sup>198</sup> Ob. Spruchb. M 133.

<sup>199</sup> T. Miss. K 361b; Anshelm II, 396.

<sup>200</sup> Eidg. Absch. III, Abt. 2, 508, Nr. 373c (1510), 983, Nr. 665b (1516), 1236, Nr. 8181 (1520); T. Miss. N 135b (1513).

<sup>201</sup> T. Miss. O 42b (1517): P 21 (1522), 248 (1524); RM 192, 16.

selben bättlen sollen»<sup>202</sup>. Wer sich als Pilger ausgab, aber von den üblichen Verkehrswegen abwich, machte sich verdächtig: wenn die «frömbden, ußländigen Jacobsbrueder (= Wallfahrer zu St. Jacob von Compostella) und bättler nit die rechten sträßen bruchen, sunder durch die abwäg zuo den eynigen (= einsamen) höfen und hüsern ziechen und damit dem gemeinen man in bättlens und diebstals wys schaden zuofuegen, zuodem das wir müssen besorgen, etlich under denselben sich mördry und andrer bösen sachen möchten gebruchen» — so waren sie gefangenzunehmen<sup>203</sup>.

Die Bettlerordnung von 1527 und eine lange Reihe späterer Erlasse führten in Bern zu der öffentlichen Armenpflege über: fremde Bettler zu beherbergen, wurde den Privatleuten unter schwerer Strafe verboten; die Bettler hatten in den Spitäler Obdach für höchstens einen Tag und eine Nacht und wurden nachher durch die Weibel weitergewiesen. Die «husarmen und heimschen pettler und pettlerin, jung und alt, die das allmusen nemmen und an die spenden gand», sollten «schiltlin haben und tragen, dadurch sy verzeichnet und vor den frömbden bekannt syend»<sup>204</sup>.

Die späteren Anstrengungen der eidgenössischen Stände und insbesondere Berns hier im einzelnen zu schildern, Anstrengungen, die zuletzt zu der heutigen staatlichen und Gemeinde-Armenpflege führten, würde weit über unseren Gegenstand hinausführen<sup>205</sup>. Bei aller Anerkennung der Leistungen der heutigen Armenpflege ist doch unverkennbar, daß sie sich weniger als die mittelalterliche Armenfürsorge von dem reinen Mitleid von Mensch zu Mensch leiten läßt. Für die Gesellschaft ist die heute geübte (oft euphemistisch so genannte) «soziale Fürsorge» weitgehend bestimmt von der Absicht, den sozialen Frieden zu wahren, die Wirtschaft gegen Störungen aller Art zu sichern, vor Diebstahl und Prostitution, vor offener Revolte. Je größer die Gemeinschaft ist, in der für Arme gesorgt wird, um so lockerer die Beziehung des Helfers (der die Armensteuer bezahlt oder freiwillige Beiträge an mildtätige Sammlungen leistet) zum Hilfebedürftigen! Ließ sich das bernische Armenwesen noch 1830 zurückführen auf «die schöne Idee, es sei jede Gemeinde eine größere Familie, und es hätten die Vermöglichen die Verpflichtung, ihre ärmeren Brüder zu unterstützen, — wie sie dann aus christlicher Liebe und Erbärmd zu tun schuldig sind, auf daß sie auch daheim Gottes Wort hören und ihre Seelen speisen mögen»<sup>206</sup>), so verlangte Gotthelf doch mit Grund, daß die Fürsorge, namentlich für Kinder, wieder im kleinen Kreis der *wirklichen Familie* stattfinden müsse; Staat und Gemeinden sollten wohl helfen, aber nicht leiten, denn, «wo Staat oder Gemeinden die Hände in etwas haben,

---

202 RM 187, 19 (1520).

203 T. Miss. P 157b (1523).

204 Ob. Spruchb. CC 477; Anshelm V, 249; K. Geiser, Gesch. d. Armenwesens im Kanton Bern (1894), 22.

205 Hierüber ausführlich K. Geiser, a.a.O.

206 Staatsverwaltungsbericht 1814—1830, S. 475.

erstarret das Leben und die Liebe flieht»<sup>207</sup>. Die innere Bewegung, die denjenigen ergreift, der aus reinem Mitleid dem notleidenden Mitmenschen hilft, bleibt uns heute weitgehend versperrt, weil sich die Staats- und Gemeindemaschine und etwa noch einige Verbände, denen wir Mitgliederbeiträge bezahlen, diese Hilfe vorbehalten haben. Das Mittelalter war sicher reicher an menschlichen Empfindungen als unsere Zeit.

V. Hier wird man mit einem Recht einwerfen, daß das Mittelalter doch die menschenunwürdige *Leibeigenschaft*, eine wenig abgeschwächte Form der Sklaverei, geduldet habe<sup>208</sup>. Tatsächlich berührt es uns als herzlos, wenn 1473 berichtet wird, daß ein Leibeigener, der zur bernischen Herrschaft Bipp gehörte, «durch des herzogs von Burgund lüte ermordet und, — *was zu hören noch swärer* — des sinen, das uns und sin fründ berürt, beroupt»<sup>209</sup>: daß der Leibeigene umgebracht wurde, war danach weniger schlimm als daß seine *Habe* dem Leibherrn und den Erben abhanden kam! Der Schreiber betrachtete den Unfreien lediglich als Vermögensstück, als Sache und nicht als Mitmenschen; es war immer noch die Zeit, da die Leibherren das Recht hatten, ihren unfreien Leuten die Ehe zu gebieten oder zu verbieten, sie nach Willkür zur Arbeit zu zwingen, sie gefangenzuhalten, zu verkaufen, zu züchtigen, überhaupt sie wie ein Stück Vieh zu behandeln; noch 1488 äußerte der Herr von Rocourt (Jura) zu einem seiner Leibeigenen: «Tu sais bien, que tu es mon homme de morte main et que, s'il me plaisait, je te pourrais prendre par le pied et te mener vendre au marché»<sup>210</sup>.

Auf der Stufenleiter der Werte stand das Leben eine Sprosse höher als die Freiheit, wie sich deutlich aus der Schaffhauser Satzung vom Jahr 1343 ergibt, wonach Findelkinder, die in das Spital kamen oder «dar in galait» wurden, Leibeigene des Siptals wurden, «als ander sin aigen lüte», sofern nicht jemand das Kind als das seinige ansprach und dem Spital die gehabten Unterhaltskosten ersetzte; «dis ist darumb beschehen, daz man in dem Spital dest gerner armü und fundeni kint in neme und ziehe»<sup>211</sup>. Die Leibeigenschaft sollte den Kindern das Leben erhalten!

Es braucht nach dem Gesagten kein besonders menschliches Empfinden gewesen zu sein, das Bern veranlaßte, zwei leibeigene Waisenkinder einer ihnen verwandten Familie in Pflege zu geben und Unterhaltsbeiträge für sie zu versprechen<sup>212</sup>; reine Nützlichkeitserwägungen konnten auch dazu geführt haben (auch der Viehstand erfordert Pflege, wenn er Nutzen bringen soll). Anscheinend deutlicher und sicherer tritt das Gefühl der Menschlichkeit zutage, wenn etwa Walther von der Vogelweide spricht:

207 Nachweise in Rennefahrt, Gdz. IV, 221 ff., mit Noten 1 und 3.

208 Vgl. darüber Karl S. Bader, in Histor. Zeitschrift 61 (1941), 74 ff.

209 Register der T. Miss. I unter «Leibeigene», zu T. Miss. C 25/91.

210 Trouillat V, 886.

211 Rqu. Schaffhausen, Stadtbuch Nr. 101, hsg. Karl Schib.

212 Ob. Spruchb. P 19.

«herre gott —, dich heißet «vater» maneger vil:  
 swer min ze bruoder niht enwil,  
 der spricht dü starken wort uz krankem sinne.  
 Wir wachsen uz gelîchem dinge:  
 spîse frumet uns; diu wirt ringe,  
 so sî durch den munt gevert.  
 Wer kann den herren von dem knehte (= Unfreien) scheiden,  
 swa er ir gebeine blozez fûnde,  
 hete er ir joch lebender künde,  
 so gewürme daz fleisch verzert?  
 Im dienent kristen, juden unde heiden,  
 der elliu lebenden wunder nert<sup>213</sup>.»

Der darinliegende Gedanke, alle Menschen seien im Grunde gleich, trat auch sonst im Mittelalter häufig auf. So etwa, wenn Hartmann von Aue als Gründe der Unfreiheit «Geburt oder Unheil» nennt<sup>214</sup>, oder wenn der Sachsenspiegel<sup>215</sup> ausführlich darlegt: Gott hat den Menschen geschaffen und nach ihm selber gebildet und hat ihn mit seiner Marter erlöst, einen so gut wie den andern; ihm ist der Arme so lieb wie der Reiche. Als man das Recht zuerst setzte, gab es keine Dienstleute, und es waren alle Leute frei, da unsere Vorfahren ins Land kamen. In meinem Sinn kann ich nicht verstehen, daß jemand des andern eigen sein soll —. Als Gottes Ebenbild soll der Mensch frei sein, und wer sich jemand anderem zueignet als Gott, der tut wider Gott. Nach rechter Wahrheit hat Eigenschaft (= Unfreiheit) ihren Ursprung in Zwang und Gefängnis und in unrechter Gewalt; man hat seit alter Zeit aus der Unfreiheit unrechtmäßig eine Gewohnheit gemacht und hält sie nun für Recht.

Solche Ansichten blieben aber lange Zeit Theorie; die Gleichheit aller Menschen war geradezu ein Gemeinplatz in der höfischen Literatur<sup>216</sup>. Aber die Theorie scheint doch schon recht früh auf die lebendige Praxis gewirkt zu haben: schon seit dem 11. Jahrhundert fixierten geistliche und weltliche Herren die Lasten und Dienste ihrer Unfreien in zunehmendem Umfang<sup>217</sup>, so daß es dem Eigenmann möglich wurde, die Lasten der Unfreiheit auf einmal oder nach und nach abzukaufen<sup>218</sup>. Der wirkungsvollste Schritt zur Be seitigung der Unfreiheit war die Gewährung der Freiheit an alle Ansiedler in

---

<sup>213</sup> A. Bachmann, *Mittelhochdeutsches Lesebuch* (1892), 180, Nr. 25.

<sup>214</sup> Iwein, Verse, 6306 ff.

<sup>215</sup> III, 42. — Im Gegensatz zum Sachsenspiegel hatte Augustinus de civ. Dei XIXc, 15, die Sklaverei als Folge der Sünde rechtlich begründet erklärt; vgl. G. Schnürrer, Kirche und Kultur im MA., I (1924), 77; jedoch a. a. O., 192 ff., 282 f.

<sup>216</sup> J. Huijzinga, a. a. O., 84.

<sup>217</sup> Z. B. Limburger Klosterleute-Recht von 1035 (Altman und Bernheim, 155, Nr. 75, vor Ziff. 1); Wormser Hofrecht von ca. 1024 (a. a. O., 149, Nr. 74).

<sup>218</sup> Rennefahrt, *Freiheit der Landleute im Berner Oberland* (1939), 29 ff. und dort zitierte.

neuen oder alten Städten und in bisher unabträglichen Talschaften und Waldgebieten<sup>219</sup>. Dabei standen aber nicht moralische Rücksichten im Vordergrund, sondern zweifellos finanzielle Berechnungen und militärische Überlegungen. Wie die lehrhafte Erkenntnis, daß die Unfreien unerlaubterweise und unrechtmäßig in ihrem unwürdigen Stand gehalten worden seien, sich gelegentlich in widerspruchsvoller Weise mit dem finanziellen Interesse verband, zeigt die Urkunde über den Loskauf der unfreien Leute von Montbovon und benachbarter Orte aus der Leibeigenschaft der Grafen von Gruyères (1388)<sup>220</sup>: die Grafen bekannten darin anscheinend reumütig, daß ihre Vorfahren durch den unrechten Zwang gegen Mitmenschen schwer gegen Jesus Christus gesündigt hätten; aber dieses Schuldbekenntnis hinderte sie nicht, sich eine bedeutende Summe für den Loskauf aus der Unfreiheit bezahlen zu lassen!

Die Freilassung Einzelner, ganzer Familien und Talschaften wurde im 14. und 15. Jahrhundert immer häufiger, teils aus der mehr schöngestigten, oben erwähnten Theorie heraus, teils wegen des steigenden Geldbedarfes der adeligen Leibherren, teils endlich aus dem früher schon erwähnten Motiv, sich durch ein Opfer an armen Mitmenschen das Seelenheil im Jenseits zu erkaufen. In dieser letzten Hinsicht ist bezeichnend die letztwillige Verfügung des Edelknechts Rudolf von Schüpfen (1405): er vermachte seine Eigenleute seiner Gattin Anphalisa geb. von Burgistein, damit diese deren Steuern und Dienste wie bisher entgegennehme «mit zimlicher bescheidenheit», ohne sie jedoch verkaufen oder versetzen zu dürfen; nach dem Tod der Anphalisa sollten die Eigenleute «fry sitzen und beliben ... durch des unschuldigen bluotes und bitteren sterbens willen, so Cristus Jesus an dem heiligen crütz gelitten hat durch min und ander sünden willen; und gib die uff (= ich entlasse die Eigenleute) in des heiligen Römschen riches hende durch gottes willen, umbe daz mir gott, min himelscher vatter, alle min sünde und schulde vergebe und ablasse, also daz si ze Berne oder anderswa burgere werden mügent; — und sprichen ir lib und ir guot, daz sy nu habent oder sy und ir erben hienach gewinnent, lydig und los gentzlich aller eygenschaft und aller dienst»; diejenigen, die auf dem Land blieben und ihre Äcker mit ganzem oder halbem Zug bauten, hatten jährlich einen bescheidenen Wachszins an das Kloster Frienisberg zu entrichten<sup>221</sup>.

Die Beweggründe zur planmäßigen *Aufhebung der Leibeigenschaft*, die im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts im bernischen Gebiet einsetzte, waren wohl in erster Linie politischer Art: Bern wollte seine Herrschaftsrechte ausgleichen<sup>222</sup>; namentlich Kriegsdienst- und Steuerpflicht sollten für alle Staats-

<sup>219</sup> a. a. O., 38 ff. und 43 ff.

<sup>220</sup> Rqu Gruyères (1938), 14, Nr. 13.

<sup>221</sup> St. Vidimus vom 7. August 1405, Fach Aarberg.

<sup>222</sup> Vgl. die Bem. in Note 29 in P. Liver, *Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern* (1929), 54, und dort zit. E. Bonjour, *Die Bauernbewegung des Jahres 1525 im Staate Bern* (1923), 22 ff., und A. Largiadèr, *Untersuch. zur Zürcher Landeshoheit* (1920), 38.

zugehörigen die gleichen werden. Aber auch da wirkte deutlich erkennbar als Grundströmung die Auffassung mit, daß die Unfreiheit ein Unrecht sei, das an den Betroffenen gutgemacht werden müsse. Daraus erklärt es sich wohl, daß die Bürgerschaft von Nidau zur Befreiung der zum Schloß daselbst gehörenden Unfreien des Seelandes Hand bot, indem ihr Rat die Loskaufssumme von 4000 Pfund bei Bern, der Leibherrschaft, verbürgte. Von der Loskaufssumme wurde jedem Befreiten ein seinem Vermögen und der Anzahl seiner Familienangehörigen entsprechender Anteil auferlegt; wer wegen Armut nicht zahlen konnte, dem erließ Bern nachträglich seinen Anteil<sup>223</sup>. Daraus darf geschlossen werden, daß die Befreiung der Leibeigenen für Bern nicht in erster Linie ein Geldgeschäft bedeutete; es wäre aber als Verschleuderung staatlicher Mittel erschienen, wenn man für die Unfreiheitsteuer keine Kapitalabfindung verlangt hätte<sup>224</sup>.

Unverkennbar war eines der Hauptmotive für die Freilassungen rein menschlicher Art: die bisher Unfreien sollten das Selbstbestimmungsrecht erlangen. So heißt es z.B. in der Loskaufsurkunde für die Eigenleute der Herrschaft Aarwangen<sup>225</sup>: sie sollen «mit lib und quot, kinden und allen andren ir zuogehörungen tuon und lan, verkouffen, gewinnen und verlieren, hin und her ziechen, zuo der ê griffen und alles das tuon, so denn nach keiserlichen rechten solichen fryen lüten gebürt ze tuond sin, von recht oder von gewonheit».

Als die Unfreiheit in bernischen Landen bis auf verhältnismäßig wenige Reste (meist in geistlichen Grundherrschaften) beseitigt war, suchte Bern zu verhindern, daß wieder unfreie Nachkommen aus der Ehe zwischen Unfreien und Freien erwachsen gemäß dem alten Satz, daß die inder der «ärgern Hand» folgen; eine Ordnung vom 22. Mai 1484 bedrohte deshalb die Freien, die sich mit einer unfreien Person verehelichten, mit der hohen Buße von 20 Gulden. Diese Strafdrohung machte den Eheabschluß den Unfreien, die nur noch in vereinzelten kleinen Gruppen bestanden, fast unmöglich. Die Leibeigenen des Klosters Frienisberg klagten 1493<sup>226</sup>, «das sy nit gewaltig noch mächtig syen, sich und iro kind mit dem sacrament der heiligen ee iren willen und gevallen nach zuo versechen, besunders, so si in der eigenschaft söllicher maß zuosamen gefründt (= so nahe mit einander verwandt), das si sich fürer zuo einandern zuo verpflichten nit fuog haben, wo si der ordnung der heiligen cristenlichen kirchen anhangen und schand und kumber wollen verminden», d.h. nach dem kirchlichen Recht war die Ehe wegen zu naher Verwandtschaft unzulässig.

In noch schwärzeren Farben zeichnete die bernischen Obrigkeit die unleidlichen Verhältnisse in einem Brief an den Hochmeister des Johanniter-

<sup>223</sup> Über die Befreiung der Leibeigenen in der Landvogtei Nidau vgl. P. Aeschbacher, Stadt und Landvogtei Nidau, 54 f., 178 ff.

<sup>224</sup> St. Fach Nidau, 8. Januar 1484.

<sup>225</sup> St. Freiheitenb., fol. 276 (1. Februar 1439).

<sup>226</sup> Ob. Spruchb. N 386 (8. Februar 1493).

ordens in Rhodos<sup>227</sup>, damit dieser der Freilassung der unfreien Leute des Ordenshauses Münchenbuchsee zustimme<sup>228</sup>: «die Unfreiheit steckt die andern an, wie eine Seuche; kein Mensch ist bereit, sich zur Ehe mit Leibeigenen herzugeben; deshalb werden ihre Töchter meist durch ehebrecherischen Verkehr befleckt, was höchst traurig und beklagenswert ist, denn infolge der Prostitution der Töchter entsteht viel Unheil: täglich gibt sie den Eltern Anlaß zu Erbitterung; es kommt zu Mord und Totschlag; es entzünden sich Funken bleibenden Hasses. Deshalb könnten wir unser Gewissen nicht beruhigen, wenn wir nicht bätzen, solchem Greuel abzuhelfen; wissen wir doch, daß unserem Schöpfer nichts erwünschter ist, als die freie Gewährung der Sakramente, wodurch das Seelenheil erlangt wird. Deshalb beschwören wir eure ehrwürdige Väterlichkeit, nun in Milde zu bewilligen, daß dieser Stand der Unfreiheit verschwindet.»

Es ist hier nicht der Ort, die vielfachen Anstrengungen der Berner Obrigkeit im einzelnen zu erwähnen, die es erreichten, daß auch in den Herrschäften der Gotteshäuser die Leibeigenschaft völlig abgeschafft wurde. Es genügt, festzustellen, daß für das spätmittelalterliche Bern nicht nur politische und finanzielle Absichten bestimmend waren, sondern daß wohl der stärkste Antrieb zur Befreiung die Rücksicht auf die Not der Eigenleute war. Dabei muß erwähnt werden, daß gerade die geistlichen Orden, die doch berufen waren, die christliche Nächstenliebe zu pflegen, am hartnäckigsten an einer Einrichtung festhielten, die eine ganze Menschenklasse der Verachtung preisgab und sie der Freizügigkeit, der Erb- und der Ehefreiheit beraubte. Die höhere Bildung der Geistlichen bewahrte sie nicht vor der schematischen, aber unmenschlichen Befolgung des altherkömmlichen starren Rechts! Das Dogma scheint zu allen Zeiten zur Grausamkeit geführt zu haben<sup>229</sup>.

VI. Wie stellte sich der mittelalterliche Mensch zu andern Lebewesen? Der aus unserem Gebiet zur Verfügung stehende Urkundenstoff scheint nicht besonders ergiebig zu sein. Im frühen Mittelalter dürfte der Kult, der in vorchristlicher Zeit mit Tieren, besonders mit Pferden, getrieben worden war und der sich oft an heilige Haine oder Bäume knüpfte, noch nachgewirkt haben. In christlicher Zeit hatten jedenfalls die vielen biblischen Sprüche, welche die Haustiere zu schonen befahlen, einen gewissen Einfluß: «der Gerechte erbarmt sich seines Viehs; aber das Herz des Gottlosen ist unbarm-

---

227 Lat. Miss. E 152a (6. Juli 1496).

228 Frei nach dem Lateinischen.

229 Unsere Zeit mußte das Wiedererstehen der Sklaverei in unmenschlichster Form erleben: in den Konzentrationslagern, worin die Nationalsozialisten Leute zur Zwangsarbeit härtester Art anhielten, nur weil sie gewagt hatten, sich dem Parteidogma zu widersetzen; ebenso in den noch jetzt in Rußland bestehenden Zwangsarbeitslagern, in denen zwischen 14 bis 20 Millionen Leute unter härtesten Bedingungen zu Tode gehetzt werden, meist nur deshalb, weil sie das totalitäre kommunistische Regime kritisierten oder verdächtig sind, es insgeheim zu mißbilligen. (Vgl. Readers Digest vom April 1947, 139 ff., Max Eastman, «The truth about Russia's 14 000 000 slaves».)

herzig<sup>230</sup>.» Nicht nur auf den eigenen «Ochsen, der da drischt», sollte Rücksicht genommen, ihm «das Maul nicht verbunden werden»<sup>231</sup>, sondern sogar den «Esel dessen, der dich haßt, und der unter seiner Last liegt», soll man nicht lassen, «sondern versäume gern das Deine um seinetwillen»<sup>232</sup>.

Wie Pferde und Hunde als Begleiter und Gefährten des Menschen behandelt wurden, zeigt sich in manchen hofrechtlichen Vorschriften über deren Fütterung: ein Weistum erklärte z. B., die Amtleute sollen zum Hofding kommen mit drei Pferden und einem Hund, «das ist siebenthalb mund», d. h. es ist ihnen Nahrung geschuldet für drei Männer, drei Pferde und den Hund, für den eine halbe Portion gerechnet wurde<sup>233</sup>. Der Hofrodel von Kölliken (1414) bestimmte: «wenn ein probst oder sin bottgen Kölliken koment», soll der Gutsverwalter «inen win und ir pferden hew und fuoter geben, als lang si da sint»; er soll ihnen auch «ein wischtuoch geben, damit ir knecht die roß wischent». Der Meier des Hofes hat den Hofleuten jährlich ein Mahl zu geben, «und wer der ist, der des fryen guot het, der sol einen hund mit im darbringen, dem sol der meyer auch ze essen geben»<sup>234</sup>. Das Weistum über das Recht von Twann (1426) sah voraus, daß die Herren von Engelberg während der Weinlese den drei Bannwarten, einem Pfeifer und «einem knecht mit einem hund, jeklichem ein mal gesottens und gebratens, nüwen und alten win ze essen und trinken geben»<sup>235</sup>. Neben dem Pferd und dem Hund genoß auch der Jagdvogel des Herrn oft besondere Sorge: dem Amtmann des Klosters St. Gallen und seinen zwei Begleitern hatten die Hofleute, wenn er zum Jahrgericht kam, zu essen und zu trinken zu geben; «und bringt er ain habich mit im, dem sollen si geben ain huon; und hat er zwen wind (Hunde) mit im traben, denen söllend sy ainen hußlaib (Brot) geben und den pferden ein viertel haber»<sup>236</sup>.

Weniger glimpflich wurde gelegentlich mit Vieh verfahren, das Schaden gestiftet hatte und das sein Eigentümer nicht auslöste: der Geschädigte, der das Stück Vieh in seinen Stall als Pferd genommen hatte, brauchte ihm nur «ain gelten mit stain und ain ritheren (Eimer) mit wasser fürzustellen»; starb es Hungers, so konnte der Eigentümer keinen Ersatz fordern<sup>237</sup>.

Am deutlichsten spricht für die Tierliebe die Jagdepisode, die eine Urkunde von 1478 erzählt: zwei Männer namens Stalder hatten bei Leißigen einen Hirsch in den See gejagt; «do hetten si einen hund, hieß ‚Franck‘; der schwümme dem hirtzen nach; und do ander gesellen mit den schiffen zuo

230 Sprüche Salomos 12, 10.

231 5. Mose 25, 4; 1. Timoth. 5, 18; 1. Korinther 9, 9.

232 2. Mose 22, 20; 23, 5 und 12.

233 J b. G r i m m , D. Rechtsaltert. (1899), I, 357 ff.

234 Rqu Aargau Land I (1923), 503, Ziff. 27 und 28, 506, Ziff. 48.

235 St. Fach Nidau.

236 Rqu St. Gallen I, 504, Offnung von Lenggenwil 1495, Ziff. 3; ähnlich a. a. O., 517 und 519, Offnungen von Niederhelfentwil 1469 und 1495; 616, Trungen 1495; entsprechend Rqu Zürich, Offnungen usw. II, 20 und 27, Birmenstorf, 14. Jh.

237 Rqu St. Gallen II, 246, Ziff. 22, Kirchberg 1515; ähnlich 344, Ziff. 10, Magdenau, 15. Jh.

fuoren, do schrüwent die Stalderen beid zuo inen, das sy acht hetten zuo dem hund, das sy in nit ertrenkten; als lieb was inen der hund<sup>238</sup>.»

Die besondere Sorge für das Leben von *Bäumen* kam zum Ausdruck in den althergebrachten strengen Strafen, die denjenigen warteten, die einem Baum die Krone abschnitten oder die den Stamm schälten<sup>239</sup>. Es wird, wohl mit Recht, angenommen, daß die alte Vorstellung nachwirkte, es müsse der verletzten Baumseele Genugtuung geleistet werden, eine Vorstellung, die vom Christentum als heidnisch bekämpft wurde; es mag aber auch das naive Gefühl beteiligt gewesen sein, das auch uns noch übernimmt, wenn wir sehen, wie Bäume in voller Lebenskraft «vandalisch» zerstört werden.

Der besondere Schutz, den die Marchbäume genossen, an denen «Lachen» (= Grenzzeichen) angebracht waren, galt der Marche, nicht dem Baum als solchem.

Der Gang durch einige wichtige Erscheinungen des mittelalterlichen Rechtslebens mag damit schließen. Haben wir Heutigen wirklich Grund, dem «finstern Mittelalter» größere Grausamkeit und weniger Mitleid vorzuwerfen als wir *unserer* Zeit zumessen? Ein hervorragender Kenner des Mittelalters, Johannes Bühler<sup>240</sup>, war zwar geneigt, «die mittelalterliche Menschheit als Ganzes und in ihrem Durchschnitt genommen» als «besonders hartherzig, eigensüchtig, realistisch und materialistisch» anzusehen. Richtiger scheint mir das Urteil Huizingas<sup>241</sup>, der die Gemüter der Menschen des Mittelalters hin- und hergeworfen sieht zwischen vollem Maß grausamer Strafen und unbegrenzter Barmherzigkeit, innigstem Verwandtschaftsgefühl mit Armen und Leidenden.

Unsere Zeit ist kaum reicher an Taten des unwillkürlichen, absichts- und berechnungslosen Mitleids als irgendeine Epoche des Mittelalters. Dagegen ist sie sicher reicher an überlegten Unmenschlichkeiten, die in größtem Stil an Mann und Weib, an alt und jung, mit der kalten Absicht begangen werden, Gegner zu vernichten, auch wenn Tausende Unschuldiger mitbetroffen werden. Das formale Wissen, unsere Kenntnisse und Maschinen, haben uns nicht menschlicher gemacht.

Es ist Huizinga<sup>242</sup> aufgefallen, daß die von ihm untersuchte nordfranzösische und niederländische Literatur des ausgehenden Mittelalters das Kind kaum kennt; er fragt sich dazu: «Sollten nicht Volkserzählung und Volkslied in jenen Jahrhunderten Gefühle bewahrt haben, die die Literatur kaum kennt?» Hoffen wir, daß dereinst das moralische Urteil über Menschlichkeit

<sup>238</sup> H. Träber, Wasserregal über Thuner- und Brienzersee (1946), 64. — Vgl. auch H. Fehr, Humor im Recht, 10 f.

<sup>239</sup> H. Fehr, Humor im Recht (1946), 23; ausführlich K. v. Amira, Die german. Todesstrafen, 209 f. und dort zitierte; J. b. Grimm, Deutsche Rechtsaltert. II (1899), 269.

<sup>240</sup> Kultur des MA. (1931), 68 f.

<sup>241</sup> Herbst des MA., 28, 274.

<sup>242</sup> a. a. O., 211 f.

oder Unmenschlichkeit auch *unserer* Zeit gnädig ausfalle, daß man sie nicht schlechtweg verdamme nach der Art, in der sie politische Dogmen durchgesetzt hat und noch durchsetzt, sondern daß von unserer Zeit gesagt werden könne, die *Menschlichkeit* sei schließlich Meister geworden über die Parteidogmen und über die dadurch bewirkte seelische Erkrankung, die Massenpsychose, die vorübergehend ganze Völker überwältigt und zu unzählbaren Taten unmenschlicher Grausamkeit verführt hat.